



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien

denas, raum, weinviertel



Weinviertel

LP 2020-2025 5/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Dienstag, 28. November 2023**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:55 Uhr

im Dorflokal in Hetzmannsdorf

Die Einladung erfolgte am 14.11.2023

mittels Kurrende, E-Mail und RSB

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister RAICHER Alexander, Ing.
Vizebürgermeister NEBENFÜHR Anneliese

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GfGR	EICHBERGER Martin	4. GfGR	KAMPLEITNER Roman, Ing.
5. GfGR	MARTIN Ronald	6. GfGR	SCHAGERL Peter
7. GfGR	WENDY Mag. Karl		
8. GR	BAUMHAUER Martin	9. GR	
10. GR	FASCHING Wilfried	11. GR	GSCHWENT Franz
12. GR	HAIBL Robert	13. GR	HOFBAUER Eva
14. GR	KRAUSE Hubert, Ing.	15. GR	KRETSCHMER Wolfgang, Dr.
16. GR	MANNERSDORFER Leo	17. GR	
18. GR	NEUMEYER Franz, Ing.	19. GR	SCHEFFL Johann
20. GR	STRÖHM Elisabeth	21. GR	TRÖSTL Matthias
22. GR		23. GR	WUNDSAM Matthäus

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. HARTL Günter (Schriftführer)	2. DI (FH) ZOTT Gerald
3. 7 Zuhörer	4.
5.	

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. BUNKA Ulrike Herta, Dr.	2. WANNERER Josef
3.	4.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Alexander RAICHER

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

- Top 1.)** Genehmigung des letzten GR-Protokolls
- Top 2.)** Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.)** Nachtragsvoranschlag 2023
- Top 4.)** Voranschlag 2024
- Top 5.)** Darlehensaufnahme Kommunal-LKW
- Top 6.)** Radroutenkonzept 2023 – 2028
- Top 7.)** KG Obergänsersdorf: Ausscheidung einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut
- Top 8.)** KG Rückersdorf: Ankauf einer Fläche für einen Radweg
- Top 9.)** KG Rückersdorf: Arbeitsübereinkommen Asphaltierung Wirtschaftsweg 11
- Top 10.)** Strategiebeschluss für die Erfüllung des Klimakompasses
- Top 11.)** KG Rückersdorf: Vergabe LED-Umstellung Rückersdorf Nord (dekorative Beleuchtung)
- Top 12.)** KG Rückersdorf: Vergabe LED-Umstellung Rückersdorf Süd (dekorative Beleuchtung)
- Top 13.)** KG Rückersdorf: Vergabe Leitungsbau im Betriebsgebiet (Esaromstraße)
- Top 14.)** KG Obergänsersdorf: Verkauf einer Teilfläche im Sonnwendweg
- Top 15.)** KG Obergänsersdorf: Grundsatzbeschluss für den Verkauf von zwei Bauplätzen
- Top 16.)** KG Obergänsersdorf: Vergabe von Baurechtsverträgen im Sonnwendweg
- Top 17.)** KG Mollmannsdorf: Auflassung Eisenbahnkreuzung KM 11,667
- Top 18.)** KG Mollmannsdorf: Ankauf einer Teilfläche für die Verbreiterung eines Güterwegs
- Top 19.)** KG Würnitz: Bestandsvertrag mit der Ortsjugend Würnitz
- Top 20.)** KG Hetzmannsdorf: Sondernutzungsvertrag mit der Regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur
- Top 21.)** ABA: Vergabe Erstellung LIS RW-Kanal Obergänsersdorf und Hetzmannsdorf
- Top 22.)** Anschaffung eines Schnuppertickets (Klimaticket)
- Top 23.)** KG Rückersdorf: Optionsvertrag mit der römisch-katholischen Pfarrpfunde
- Top 24.)** KG Rückersdorf: Kaufansuchen öffentliches Gut Josefine Klaus
- Top 25.)** Subventionen
 - a. Überparteilicher Seniorenclub Würnitz – Vereinsförderung
 - b. Freiwillige Feuerwehr Hetzmannsdorf – Anschaffung von Einsatzmaterial
 - c. Dragoner-Regiment – Sternritt (Licht von Bethlehem)
 - d. TSU NEUMED Obergänsersdorf – Spielbetrieb
 - e. TSU NEUMED Obergänsersdorf – Nachwuchsförderung
 - f. TSU NEUMED Obergänsersdorf – Mietkosten Turnhalle
 - g. ÖKB Obergänsersdorf – Vereinsförderung
 - h. ÖKB Würnitz – Vereinsförderung
 - i. ÖKB Würnitz – Aufwandsentschädigung
 - j. Freiwillige Feuerwehr Obergänsersdorf – Fahrzeugreparatur
 - k. Musik und Gesangsverein Würnitz - Vereinsförderung
- Top 26.)** Verordnung über die Bezüge der Gemeindemandatare
- Top 27.)** KG Hetzmannsdorf: Mietvertrag TOP 1
- Top 28.)** KG Hetzmannsdorf: Mietvertrag TOP 2
- Top 29.)** Nachbesetzung Ausschüsse
- Top 30.)** Heizkostenzuschuss 2023/2024
- Top 31.)** Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

- Top 32.)** Ehrungen
- Top 33.)** Personalangelegenheiten

Vor Beginn der Tagesordnung wird Herr **NEBENFÜHR David** als neuer Gemeinderat angelobt. Herr Bürgermeister Ing. Alexander Raicher liest dazu die Gelöbnisformel vor, worauf Herr Nebenführ David per Handschlag gelobt.

Damit ist er neuer Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf.

Verlauf der Sitzung

Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls

Da keine schriftlichen Einwände einlangten, **gilt das Protokoll als genehmigt.**

Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Frau Elisabeth Ströhm berichtet über die am 20.11.2023 durchgeführte Prüfungsausschusssitzung, dieser wird nach nachstehender Stellungnahme von

*Gemeinderat Baumhauer (SPÖ) stellt fest, dass bei den Kanal- bzw. Abwassergebühren erneut hohe Überschüsse geplant werden. So beläuft sich der geplante Überschuss bzw. Gewinn im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 auf 261.500 € und im Voranschlag (= Budget) für das Jahr 2024 auf 482.100 €. Seiner Meinung nach stellt dies eine versteckte Gemeindesteuer dar, um die die Bürger*innen der Marktgemeinde entlastet werden können und sollen, insbesondere in Zeiten mit Rekordinflation. Er stimmt deshalb dem Nachtragsvoranschlag 2023 und dem Voranschlag 2024 nicht zu." (Originaltext GR Martin Baumhauer)*

zur Kenntnis genommen

Top 3.) Nachtragsvoranschlag 2023

Der Nachtragsvoranschlag 2023 lag in der Zeit vom 13.11.2023 bis 27.11.2023 im Gemeindeamt Harmannsdorf zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden und wurde im Prüfungsausschuss am 20.11.2023 behandelt. Anfragen dazu wurden durchbesprochen und aufgeklärt und vom Prüfungsausschuss rechnerisch für in Ordnung befunden.

Das Haushaltspotential des NTVA 2023 beträgt € 980.100,--. Im NTVA 2023 kommt es zu einer zusätzlichen Neuverschuldung von € 782.600,--, demnach wird der Schuldenstand mit 31.12.2023 € 10.042.800,-- betragen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	17	Zustimmungen
	1	Gegenstimmen GR Martin Baumhauer (SPÖ)
	3	Stimmenhaltungen Fraktion FPÖ und Dr. Kretschmer (7OBL)

Top 4.) Voranschlag 2024

Der Voranschlag 2024 lag in der Zeit vom 13.11.2023 bis 27.11.2023 im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf und wurde im Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Harmannsdorf geprüft. Anfragen im Prüfungsausschuss wurden behandelt und aufgeklärt. Der Prüfungsausschuss hat den Voranschlag 2024 rechnerisch für in Ordnung befunden.

Wie im Vorbericht ersichtlich, ergibt der Voranschlag 2024 bei 4091 Einwohnern ein jährliches Haushaltspotential von € 133.900,--. Den Erträgen in der Höhe von € 10.970.000,-- stehen Aufwendungen in der Höhe von € 10.886.300,-- gegenüber. Nach Zuweisungen an Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 76.200,-- ergibt dies ein Nettoergebnis von € 7.500,--. Die Entwicklung der Abgabenertragsanteile von 2023 € 4.171.000,-- auf 2024 € 4.199.000,--. Die Gebührenhaushalte sind ausgeglichen. Durch geplante Rücklagen werden diese Ende 2024 mit € 632.000,-- zu Buche stehen. Geplanten Darlehensaufnahmen in der Höhe von € 601.800,-- stehen Tilgungen in der Höhe von € 979.700,-- gegenüber, somit wird der Schuldenstand mit 31.12.2023 auf € 9.678.500,-- sinken.

Mit dem Voranschlag werden auch alle erforderlichen zusätzlichen Beschlüsse, MFP, Dienstpostenplan etc. beschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag und die dazu erforderlichen Zusatzbeschlüsse in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen	
	1	Gegenstimmen	GR Martin Baumhauer (SPÖ)
	1	Stimmenhaltungen	Dr. Kretschmer (7OBL)

Top 5.) Darlehensaufnahme Kommunal-LKW

In der GR-Sitzung am 23.05.2022 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 18 der Ankauf eines Kommunal – LKW mit Ladekran und Winterdienstausrüstung – Bestellung über die BBG beschlossen.

Für die Finanzierung des Fahrzeuges in der Höhe von Netto € 321.545,50 soll ein **Darlehen** in der Höhe von **€ 300.000,--** aufgenommen werden. Dazu gab es eine Ausschreibung an der sich sechs Kreditinstitute beteiligten, vier davon mit einem variablen Zinssatz. Die Laufzeit soll 10 Jahre betragen, die Fälligkeiten halbjährlich am 01.03/01.09. Angebotslegung war Zum 6-Monatseuribor Indikator-Stichtag 16.10.2023 – **Indikator -Wert 4,103%** kommt ein Aufschlag vom **Bestbieter der SPARKASSE Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG von + 0,390 %**. Die Austrian Anadi Bank AG bot zu einem Aufschlag von + 0,460% an, die HYPO NÖ zu einem Aufschlag von + 0,620%, und die BAWAG PSK zu einem Aufschlag von 0,700% an.

Der Finanzierung – Darlehensaufnahme ist im NTVA 2023 budgetiert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens beim Bestbieter, der HYPO NÖ beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	...	Stimmenhaltungen	

Top 6.) Radroutenkonzept 2023 – 2028

In den Jahren 2023 bis 2028 soll ein großzügiger Ausbau der Radrouten im Gemeindegebiet und Anbindung nach Korneuburg umgesetzt werden. Diese wurden anhand von vorgelegten Plänen erörtert. Dazu wurden bereits entsprechende Verhandlungen mit dem Land NÖ. geführt. Die Nachstehende Kostenaufstellung gibt einen Überblick über die anstehenden Kosten. Für den Ausbau des Radwegenetzes gibt es eine Förderung der Kosten von 70% durch das Land NÖ.

Die Gesamtkosten werden sich auf ca. € 3.050.000,-- belaufen. Nach Abzug der Förderung von 70% in der Höhe von ca. € 2.135.000,-- bleiben Kosten für die Gemeinde in der Höhe von ca. € 915.000,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge das erläuterte Radroutenkonzept und dessen Umsetzung, beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 7.) KG Obergänsersdorf: Übernahme einer Grundfläche aus dem öffentlichen Gut TP GZ 40719

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 40719 der ARGE Vermessung DI Trappl-DI Wailzer, 2100 Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 14.11.2023, Zl.: TEIL-20/2023 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 22.11.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 3 im Ausmaß von 4 m² vom Grundstück Nr. 548 EZ 107 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf Gst. 449/1 EZ 588, KG Obergänsersdorf übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstücks 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 8.) KG Rückersdorf: Ankauf einer Fläche für einen Radweg

VEREINBARUNG

zwischen

Marktgemeinde Harmannsdorf (Öffentliches Gut)

Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf

- Im folgenden Käufer -

und

Anna und Franz Neumayer

Kirchengasse 11a, 2111 Rückersdorf

- Im folgenden Verkäufer –

und

esarom holding gmbh

Esaromstraße 51, 2105 Oberrohrbach

- Im folgenden Vorkaufsrechtberechtigter –

für den Erwerb einer Teilfläche der Parzelle 5786/3 in der Katastralgemeinde Rückersdorf für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der L1111.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Der Gegenstand der Vereinbarung ist eine Teilfläche des Grundstücks mit der GSTNR 5786/3 und der Einlagezahl 503 in der Katastralgemeinde Rückersdorf mit einem Ausmaß von ca. 150m² (Teilfläche ist im Lageplan in der Beilage A ersichtlich). Geringfügige Abweichungen sind möglich.

Die Teilfläche wird seitens des Käufers für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der L1111 benötigt.

§ 2 - Kaufpreis

Die Entschädigung wird mit € 50,- pro beanspruchten Quadratmeter festgelegt. Nach Fertigstellung des Weges wird die exakte Grundbeanspruchung durch einen Geometer festgestellt. Der vollständige Kaufpreis wird nach Fertigstellung und Vermessung an den Verkäufer überwiesen. Danach soll für die beanspruchte Fläche eine eigene Parzelle geschaffen werden und diese in das Eigentum des Käufers übergehen.

§ 3 – Kosten

Alle mit der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden zur Gänze vom Käufer getragen.

§ 4 – Vorkaufsrecht

Der Vorkaufsrechtberichtigte stimmt dem Verkauf der Teilfläche zu und verzichtet für diese Teilfläche auf die Ausübung des im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechts (Tagebuchzahl im Grundbuch: 2165/2003). Das Vorkaufsrecht für das restliche Grundstück bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 – Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Unterschriften Grundeigentümer

Unterschrift Verkaufsberechtigter

Unterschriften laut Gemeindeordnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zum Erwerb der Fläche für einen geplanten Radweg, beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 9.) KG Rückersdorf: Arbeitsübereinkommen Asphaltierung Wirtschaftsweg 11

B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf, Asphaltierung Radweg

Arbeitsübereinkommen

abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, in Folge kurz

„Land NÖ“ genannt

und der Marktgemeinde Harmannsdorf, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf in Folge kurz

„Gemeinde“ genannt.

I. Präambel

Gegenstand dieses Übereinkommen ist die Regelung der Ausschreibung, der Vergabe, der Baudurchführung, der Bauaufsicht, der Abrechnung für den BA3 des Baulos B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf, Asphaltierung eines Radwegs der Gemeinde.

Gemäß diesem Übereinkommen werden vom Land NÖ alle Anlagenteile des BA3 der B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf, getragen.

Von der Gemeinde werden gemäß dem beiliegenden Plan die Errichtungskosten der Asphaltierung des Radwegs vom bestehenden Wirtschaftswegdurchlass (Adresse Am Platzgraben) bis zur bereits errichteten Wirtschaftswegbrücke B6 Ü.00B getragen.

Der Anteil der Gemeinde beträgt auf Basis einer Kostenschätzung für die Asphaltierung des Radwegs **€ 54.856,61 (inkl. USt)**.

Die Abwicklung der erforderlichen Bewilligungsverfahren bzw. die Einholung von zusätzlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen für die Errichtung obliegt der Gemeinde und sind bis zur Auftragsvergabe von der Gemeinde einholen bzw. rechtskräftig zu erwirken.

Die Genehmigungen für die Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen der B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf liegen rechtskräftig vor.

II. Ausschreibung, Vergabe

Es wird eine Ausschreibung mit 2 Obergruppen (Land NÖ und Gemeinde) unter der Federführung des Landes NÖ für die Anlagenteile des Landes NÖ und der Gemeinde in Abstimmung mit dem Vertragspartner erstellt. Mit der formellen Freigabe der Ausschreibung durch die Vertragspartner bestätigen diese nicht nur den Inhalt der Ausschreibung, sondern auch die konkrete Absicht, die Leistungen auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, einer der Vertragspartner von der Vergabe der bereits ausgeschriebenen Leistung absehen, so hat dieser die eintretenden, nachteiligen Folgen und Haftungen gegenüber den Bietern alleine zu tragen und den jeweils anderen Vertragspartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Veröffentlichung der Ausschreibung, wie die Durchführung der operativen Tätigkeit des gesamten Vergabeverfahrens erfolgt durch das Land NÖ. Die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich beim Land NÖ anzufordern. Bieteranfragen sind ausschließlich vom Land NÖ zu beantworten. Die Baustellengemeinkosten, Verkehrsabsicherung, etc. sind in den Vorbemerkungen der gemeinsamen Ausschreibung geregelt. Die Gemeinde stimmt mit diesem Übereinkommen den Vergaberichtlinien, den Vorbemerkungen und den erforderlichen Fristen und internen Genehmigungen des Landes NÖ vollinhaltlich zu.

Desweiteren stimmt die Gemeinde dem _Ergebnis der Ermittlung des Gesamtbestbieters zu und akzeptiert das Ergebnis. Die Vergabe erfolgt jedoch getrennt durch die Vertragspartner an die jeweilig ermittelten Gesamtbestbieter.

Alle Vergaben erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

III. Grundbenützung

Eine Grundeinlöse Dritter ist nicht erforderlich bzw. wird diese, wenn erforderlich von der Gemeinde rechtzeitig bis zur Auftragsvergabe durchgeführt.

IV. Bauvorbereitung und Baudurchführung

Vor Baubeginn wird mit dem Auftragnehmer, dem Land NÖ und der Gemeinde eine Baueinleitung inkl. Baueinleitungsniederschrift durchgeführt. Seitens der Gemeinde ist für das Bauvorhaben „Anlagenteile der Gemeinde“ eine Person mit Entscheidungsbefugnissen namhaft zu machen.

Es werden regelmäßige Baubesprechungen, wenn diese erforderlich sind, durchgeführt wo der Vertreter der Gemeinde anwesend sein kann. Sollte aus irgendwelchen Gründen kein Vertreter der Gemeinde anwesend sein, so kann seitens der Gemeinde ab Erhalt des Protokolls binnen 1 Woche zum Inhalt Stellung genommen werden, ansonsten gilt dies als Zustimmung.

Der Projektleiter/Bauleiter des Landes NÖ wird von der Gemeinde ermächtigt:

- alle technischen Entscheidungen eigenständig zu treffen,
- Nachträge, Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten bis maximal 10% der beauftragten Bausumme für die „Anlagenteile der Gemeinde“ eigenständig ohne Rücksprache mit der Gemeinde zu entscheiden und zu beauftragen,
- Regieaufträge zu entscheiden und zu beauftragen

Bei gravierenden Projektänderungen der Anlagenteile der Gemeinde betreffend und bei MNachträgen Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten über 10% der beauftragten Summe, hat die Gemeinde über die Beauftragung zu _entscheiden. Hierdurch darf es zu keiner Bauzeitverzögerung kommen, sollte dies jedoch der Fall sei, hat die Gemeinde die anfallenden Kosten zu tragen. Die Abrechnung der Anlagenteile der Gemeinde erfolgt durch das Land NÖ unter Einbindung der Gemeinde. Die Gemeinde stimmt dem Ergebnis der Abrechnung, welche nach den Bestimmungen der ÖNORMEN und RVS welche lt. Ausschreibung Vertragsinhalt sind, inhaltlich zu.

Sollte es bei der Zuordnung von Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers oder bei der Abrechnung zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden können, so wird in Form einer Schlichtungsstelle ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt. Das Ergebnis wird von beiden Vertragspartnern akzeptiert. Die Kosten werden anteilig über die beauftragte Bausumme zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens nach Maßgabe des zugrundeliegenden Bauloses durch die Vertragspartner übernimmt die Gemeinde die Anlagenteile der Gemeinde (asphaltierter Radweg) mit seinen Bestandteilen ins Eigentum (einschließlich Erhaltung, Betrieb und Erneuerung). Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme macht jeder Vertragspartner Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

Die Abwicklung der Gewährleistung, Schlussfeststellung und die Verwaltung der Haftbriefe erfolgt durch die Vertragspartner eigenständig.

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F..

Bei den Gewährleistungsfristen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen RVS zum Zeitpunkt der Vergabe.

V. Rechtsgültigkeit, Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Gemeinde in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung verbleibt. Die Gemeinde erhält eine Kopie der Vereinbarung.

VI. Schriftform

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.

VII. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in St. Pölten zuständig.

Unterschriften Land NÖ

Unterschriften laut Gemeindeordnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge das Arbeitsübereinkommen beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

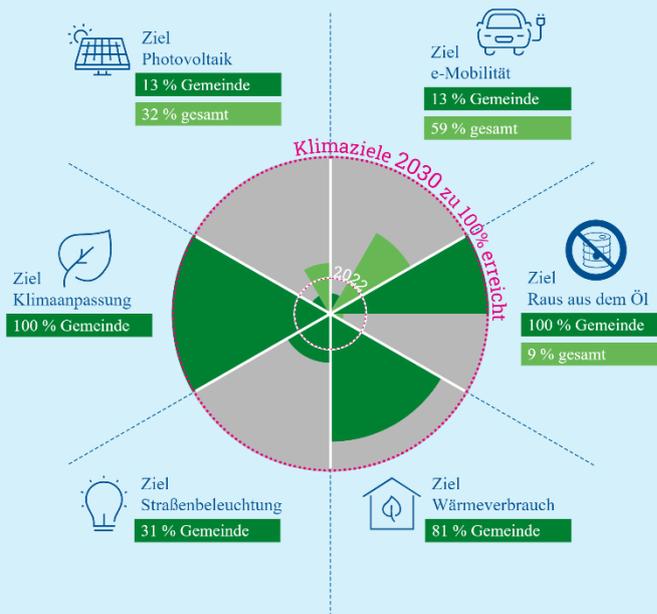
Klimakompass Harmannsdorf

Wie viele Klimaziele 2030 wurden bereits erreicht?

Berechnung erfolgt mit Daten aus 2022

- Ziel 2030 wurde erreicht durch Gemeindeleistung
- Ziel 2030 wurde erreicht berechnet auf das gesamte Gemeindegebiet
- Ziel 2030 wurde nicht erreicht

© Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ, www.enu.at



Ziel	Ist-Stand 2022	Steigerung bis 2030	Zielwert 2030
Photovoltaik Gemeinde	103 kWp	703 kWp	806 kWp
Photovoltaik gesamt	632,28 Wp/EW	1.368 Wp/EW	2.000 Wp/EW
e-Mobilität Gemeinde	1 KFZ	7 KFZ	8 KFZ
e-Mobilität gesamt	29,50 %	21 %	50 %
Raus aus dem Öl Gemeinde	ölfrei		ölfrei
Raus aus dem Öl gesamt	16 Umstellungen	166 Umstellungen	182 Umstellungen
Wärmeverbrauch Gemeinde	69 kWh/m²a	19 kWh/m²a	50 kWh/m²a
Straßenbeleuchtung Gemeinde	481 LED-Lichtpunkte	1.067 LED-Lichtpunkte	1.548 Lichtpunkte
Klimaanpassung Gemeinde	443.227 m²	-137.475 m²	305.751,80 m²

Strategie für die Erfüllung von Zielen

LED-Umstellung:

- 1.563 Lichtpunkte im gesamten Gemeindegebiet
- Ende 2023 (inkl. Seebarn und Hetzmannsdorf)
 - 781 Stück konventionell
 - 782 Stück LED
- Zeitplan:
 - 2024: Rückersdorf – Teil 1 und 2 (124 und 124 = 248 Stück)
 - 2025: Rückersdorf – Teil 3 und 4 (80 und 89 = 169 Stück)
 - 2026: Obergänserndorf – 141 Stück
 - 2027: Obergänserndorf – 140 Stück
 - 2028: Kleinrötz, Mollmannsdorf und Hetzmannsdorf (Umbau auf technische Leuchten) – 76 Stück

Raus aus dem Öl:

- 2026: FF Haus Würnitz

Klimaanpassung Gemeinde

- 100% erreicht (Grund: Waldflächen)

PV-Flächen Gemeinde (Ziel 703 kWp):

- 2024: Mittelschule 70kWp
- 2026: Bauhof-Freifläche: 250kWp
 - Zuerst Widmung Gpv
 - Detaillierte Projektplanung
 - Danach Meldung Netzbedarf EVN
 - Errichtung eines weiteren Trafos
- Weitere mögliche PV-Flächen:
 - Bauhofhallen
 - Steigerung der bestehenden Anlage in der Kläranlage

e-Mobilität

- Bei jeder Neuanschaffung soll intensiv geprüft werden, ob ein E-Auto angeschafft werden kann
- Mercedes Bus (Gemeindeamt) → Ersatzanschaffung: 2025
- Mitsubishi L200 → Ersatzanschaffung: 2027
- Iveco-Pritsche → Ersatzanschaffung: 2029

Wärmeverbrauch

- Einbau einer Luftwärmepumpe in der Kläranlage
- Gemeindekanzlei Obergänsersdorf → mit Mieterin Alternative besprechen
- Gemeindeamt Container dämmen

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Strategie für die Erfüllung des Klimakompasses beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 11.) KG Rückersdorf: Vergabe LED-Umstellung Rückersdorf Nord (dekorative Beleuchtung)

In Fortsetzung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED, sollen laut Zusatzvereinbarung L-B-19-208/KG-3-10555-62 der EVN- Lichtservice die Arbeiten in der KG Rückersdorf (Teil1-dekorative Beleuchtung) 2024 zum Preis von Brutto € 97.145,64 beauftragt werden. Für diesen Abschnitt werden Förderungsmittel vom Kommunalen Investitionsprogramm in der Höhe von 50% der Auftragssumme in Anspruch genommen. Ebenso werden Energiesparbedarfszuweisungen in der Höhe von € 100,-- pro Lichtpunkt beantragt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe laut Zusatzvereinbarung L-B-19-208/KG-3-10555-62 Rückersdorf Teil 1 dekorative Beleuchtung beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 12.) KG Rückersdorf: Vergabe LED-Umstellung Rückersdorf Süd (dekorative Beleuchtung)

In Fortsetzung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED, sollen laut Zusatzvereinbarung L-B-19-208/KG-3-10555-63 der EVN- Lichtservice die Arbeiten in der KG Rückersdorf (Teil2- dekorative Beleuchtung) 2024 zum Preis von Brutto € 97.145,64 beauftragt werden. Für diesen Abschnitt werden Förderungsmittel vom Kommunalen Investitionsprogramm in der Höhe von 50% der Auftragssumme in Anspruch genommen. Ebenso werden Energiesparbedarfszuweisungen in der Höhe von € 100,-- pro Lichtpunkt beantragt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe laut Zusatzvereinbarung L-B-19-208/KG-3-10555-63 Rückersdorf Teil 2 dekorative Beleuchtung beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 13.) KG Rückersdorf: Vergabe Leitungsbau im Betriebsgebiet (Esarom-Straße)

In der Esarom-Straße im Betriebsgebiet Rückersdorf kommt es zu einer neuen Betriebsansiedlung. Eine Firma für Spezialarmaturen möchte im Frühjahr 2024 seinen Betrieb aufnehmen. Die Bauarbeiten für die Betriebserrichtung sind bereits angelaufen und seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf ist die Erweiterung der Infrastruktur – Wasser (ca. 100 Lfm.) und Kanal (ca.70 Lfm) erforderlich. Da die Arbeiten noch im Dezember 2023 umzusetzen sind, wurden auf die Ausschreibung unseres Zivilingenieurs nur zwei Angebote abgegeben. Die Firma Leithäusl gab ein Angebot in der Höhe von Netto € 67.426,78 ab. Das zweite Angebot langte von der Firma Granit ein zu einem Nettopreis von € 55.774,14 ein.



Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe der Leitungsbauten Wasser und Schmutzwasserkanal an die Firma Granit zum Preis von € 55.774,14 Netto beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Harmannsdorf,
Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf
(im Folgenden kurz: VERKÄUFER)

und

Herbert Friedl, geb. 07.08.1967
Sonnwendweg 16, 2111 Obergänsersdorf
Obergänsersdorf

und **Susanne Friedl,** geb.20.01.1969
Sonnwendweg 16, 2111

(im Folgenden kurz: KÄUFER)

I.

KAUFGEGENSTAND

1. Die VERKÄUFERIN ist Eigentümerin des Grundstücks GStNr 1190/20 der Liegenschaft EZ 629, KG 11002 Obergänsersdorf, Bezirksgericht Korneuburg.
2. Gegenstand des Kaufvertrages ist nur das **Trennstück 1 des Grundstückes GStNr 1190/20,** EZ 629, KG 11002 Obergänsersdorf, gemäß Teilungsplan vom 23. August 2023 zu GZ 28992, erstellt von der ARGE Vermessung, Jochingergasse 1, 2100 Korneuburg, im Ausmaß von 71 m².
3. Im Zuge der Verbücherung des gegenständlichen Vertrages werden die KÄUFER eine Zuschreibung der vertragsgegenständlichen Fläche laut oben näher bezeichnetem Teilungsplan zur Liegenschaft GStNr 1190/21, inneliegend EZ 213, KG 11002 Obergänsersdorf, vornehmen.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 11002 Obergänsersdorf          EINLAGEZAHL 629
BEZIRKSGERICHT Korneuburg

*****
Letzte TZ 2680/2020
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
  GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
    1190/20  Gärten(10)          *    2324  Sonnwendweg 12
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
  1  a gelöscht
***** B *****
  4 ANTEIL: 1/1
    Marktgemeinde Harmannsdorf
    ADR: Kirchengasse 5, Harmannsdorf 2111
    a 2680/2020 Vereinbarung 2020-05-12 Eigentumsrecht
***** C *****
  3  gelöscht

***** HINWEIS *****
      Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

*****
```

Die VERKÄUFERIN verkauft und übergibt und die KÄUFER kaufen und übernehmen den Kaufgegenstand gemäß Punkt I. mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die VERKÄUFERIN den Kaufgegenstand bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war.

III.

KAUFPREIS

1. Der Kaufpreis beträgt

EUR 9.795,60 (in Worten: Euro neuntausendsiebenhundertfünfundneunzig, Cent sechzig). Der Kaufpreis beinhaltet gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit a Umsatzsteuergesetz keine Umsatzsteuer, von der Optierung zur Umsatzversteuerung wird kein Gebrauch gemacht.

2. Der Kaufpreis ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung durch sämtliche Parteien direkt an die VERKÄUFERIN, auf das Konto IBAN: AT46 3243 8000 0240 0240 zu überweisen. Die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr sind ebenfalls binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung durch sämtliche Parteien auf das Sammelanderkonto des Vertragserrichters bei der Sparkasse Korneuburg AG, IBAN: AT64 2022 7000 0001 0751, lautend auf „Mag. Katharina Rieder und Mag. Stefan Tiefenbacher“ zur Anweisung zu bringen. Auf eine treuhändige Abwicklung der Kaufpreiszahlung haben die Vertragsparteien nach ausführlicher Aufklärung durch den Vertragserrichter ausdrücklich verzichtet.

3. Weiters ist von der VERKÄUFERIN die anfallende ImmoEST binnen drei Wochen nach Vertragsunterfertigung durch sämtliche Parteien auf das Sammelanderkonto des Vertragserrichters bei der Sparkasse Korneuburg AG, IBAN: AT64 2022 7000 0001 0751, lautend auf „Mag. Katharina Rieder und Mag. Stefan Tiefenbacher“ zu überweisen.

4. Der Vertragserrichter wird von den Vertragsparteien unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt, nach Vorliegen der von allen Parteien beglaubigt unterfertigten Vertragsurkunde, der Bestätigung des VERKÄUFERS an den Vertragserrichter, dass der Kaufpreis bezahlt wurde, dem Einlangen der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr sowie der Immobilienertragssteuer beim Vertragserrichter, die Verbücherung dieses Vertrags vorzunehmen. Der Vertragserrichter bestätigt mit der Einbringung des Grundbuchsesuches, dass die Voraussetzungen für die Verbücherung vorliegen.

5. Sollte der Kaufpreis und/oder der für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr erforderliche Betrag nicht fristgerecht erlegt werden, so ist die VERKÄUFERIN berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche angefallenen Kosten der Vertragsteile fallen dann zu Lasten der KÄUFER, welche die VERKÄUFERIN für jegliche Inanspruchnahme schad- und klaglos hält.

6. Bei Zahlungsverzug der KÄUFER sind – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen des Verzuges – Verzugszinsen in der Höhe von 4 % per anno zu entrichten.

IV.

LASTEN

Die gegenständliche Liegenschaft ist von der VERKÄUFERIN an die KÄUFER satz- und lastenfrei, zu übergeben. Die VERKÄUFERIN haftet dafür, dass die Liegenschaft frei von bücherlichen und außerbücherlichen Geldlasten in das Eigentum der KÄUFER übergeht.

V.

ÜBERGABE UND ÜBERNAHME, VERRECHNUNGSSTICHTAG

1. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den Besitz und Genuss der KÄUFERIN erfolgt nach grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages.

2. Als Verrechnungsstichtag für alle den Kaufgegenstand betreffenden Rechte und Vorteile sowie Lasten, Kosten und Abgaben aller Art gilt der auf die beglaubigte Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien folgende Monatsletzte.

3. Belastungen einschließlich Abgabeforderungen die nach dem Verrechnungsstichtag entstehen oder ihren Entstehungsgrund nach dem Verrechnungsstichtag haben, tragen die KÄUFER. Ebenso stehen allfällige Guthaben, die ihren Entstehungsgrund im Zeitpunkt bis zum Verrechnungsstichtag haben, der VERKÄUFERIN und den KÄUFERN nach Anteilen zu, während Guthaben, die ihren Entstehungsgrund im Zeitpunkt nach dem Verrechnungsstichtag haben, den KÄUFERN zustehen.

VI.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Den KÄUFER ist der Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes bekannt. Die KÄUFER bewohnen das Nachbarsgrundstück und haben das kaufgegenständliche Grundstück besichtigt.
2. Die VERKÄUFERIN übernimmt keine Haftung für den Zustand, für eine besondere Beschaffenheit, eine besondere Widmung, besondere Ertragnisse oder ein bestimmtes Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
3. Eine Anfechtung wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.
4. Die VERKÄUFERIN haftet dafür, dass nach seinem Wissen die Liegenschaft nicht kontaminiert ist und dass sich auf der Liegenschaft keine Müllablagerungen, insbesondere Sondermüllablagerungen und sonstige Ablagerungen befinden, die zu verwaltungspolizeilichen Maßnahmen Anlass geben könnten.
5. Die vertragsgegenständliche Liegenschaft wird von der VERKÄUFERIN lastenfrem verkauft und ergeben. Für Rechtsmängel haftet die VERKÄUFERIN unbeschränkt.

VIII.

AUFSANDUNG

Die VERKÄUFERIN, Marktgemeinde Harmannsdorf erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, auch über einseitiges Ansuchen, ob des in Punkt I. näher bezeichneten Liegenschaftsanteils (Trennstückes), das Eigentumsrecht je zur Hälfte für

Herbert Friedl, geb. 07.08.1967

und

Susanne Friedl, geb. 20.01.1969

einverleibt wird.

IX.

ERMÄCHTIGUNG UND VOLLMACHT

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen unwiderruflich Herrn Rechtsanwalt Mag. Stefan Tiefenbacher, geboren am 29. Dezember 1977, Hauptplatz 34, 2100 Korneuburg, oder einen von ihm nominierten oder behördlich bestellten beruflichen Nachfolger oder einstweiligen Vertreter, alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung notwendig sind und zu diesem Zweck die erforderlichen Anträge an Gerichte und Behörden zu stellen und von diesen die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Vollmacht erstreckt sich weiters auf allenfalls zu intabulierende Pfandrechte und die Löschung von Pfandrechten oder von sonstigen Lasten sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung, der Grundverkehrsbehörde, Gerichten und jenen Behörden, die öffentliche Forderungen verwalten, und Kreditinstituten, sowie zur Einholung von Auskünften und Empfangnahme von Bescheiden, Beschlüssen und Urkunden aller Art. Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter, den unwiderruflichen Auftrag, die Selbstberechnung der Verkehrsteuer durchzuführen/die Durchführung der Selbstberechnung der Verkehrsteuer zu veranlassen bzw. die Befreiung von der Bezahlung der ImmoEST zu beantragen.

X.

INLÄNDERERKLÄRUNG

Die KÄUFER erklären an Eides statt, dass sie österreichische Staatsbürger und Deviseninländer sind.

XI.

KEINE GRUNDVERKEHRSBEHÖRDICHE GENEHMIGUNG

Die Vertragsparteien erklären, dass der Rechtserwerb an der Vertragsliegenschaft nach den Bestimmungen des Niederösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 2007 jedenfalls aufgrund des Befreiungstatbestandes gemäß § 5 Abs 1 Z 7 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, da das Flächenausmaß 3.000 m² nicht übersteigt.

XII.

KOSTEN UND GEBÜHREN

1. Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr sowie die Vertragserrichtungskosten tragen die KÄUFER. Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.
2. Die VERKÄUFERIN wurde über die Pflicht zur Abfuhr der auf den Kaufpreis entfallenden Immobilienertragsteuer belehrt. Diese Steuer hat der Vertragserrichter im Auftrag und auf Kosten der VERKÄUFERIN dem zuständigen Finanzamt zu melden und abzuführen und verpflichtet sich die VERKÄUFERIN, sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen dem Vertragserrichter fristgerecht zu übermitteln.

XII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diesen Vertrag abändernde oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, auch eine diese Bestimmung abändernde Bestimmung bedarf der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Statt der unwirksamen Bestimmung wird jene zulässige Bestimmung herangezogen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrages entspricht.
3. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei die beglaubigte Ausfertigung die KÄUFER erhalten. Die VERKÄUFERIN erhält eine Kopie.

Unterschrift: Konsenswerber

Unterschriften lt. Gemeindeordnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Verkauf des Trennsückes 1 der Liegenschaft KG Obergänsersdorf EZ 629 GrstNr 1190/20 beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 15.) KG Obergänsersdorf: Grundsatzbeschluss für den Verkauf von zwei Bauplätzen

In der KG Obergänsersdorf sollen im Bereich Eichberg die in Hanglage befindlichen Grundstücke 1190/5 und 1090/23 beide EZ 205, veräußert werden. Vor der Veräußerung ist ein Schätzgutachten (ev. Gebietsbauamt) einzuholen. Der Verkauf soll nach einem Bieterverfahren abgewickelt werden, wobei der Preis nicht unter dem Schätzgutachten liegen darf.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Verkauf der Grundstücke EZ 205 1190/5 und 1090/23 KG Obergänsersdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 16.) KG Obergänsersdorf: Vergabe von Baurechtsverträgen im Sonnwendweg

Die Marktgemeinde Harmansdorf ist in der KG Obergänsersdorf im Besitz der Liegenschaft EZ 629 Gst.Nr. 1190/20. Es ist beabsichtigt, die Liegenschaft (3 Teilflächen) mittels Baurechts-

verträgen zu vergeben. Die Gemeinde bleibt dadurch im Besitz der Liegenschaft und erzielt jährliche Einnahmen.

Die Gemeinde bietet für die Einräumung eines Baurechtes auf folgenden Grundflächen den nachstehenden jährlichen Bauzins:

EZ	Katastralgemeinde	Gst.Nr.	Fläche m ²	EUR
629	Obergänsersdorf	1190/20 Teilfläche 1	774 m ²	5.746,95
629	Obergänsersdorf	1190/20 Teilfläche 2	769 m ²	5.709,83
629	Obergänsersdorf	1190/20 Teilfläche 3	710 m ²	5.271,75

Das Grundstück ist aufgeschlossen und hat die Flächenwidmung BW-2WE (Bauland-Wohngebiet-Zwei Wohneinheiten). Laut Bebauungsplan ist die offene Bebauung vorgesehen.

Die Baurechtsdauer wird auf 66 Jahre abgeschlossen. Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich innerhalb von 5 Jahren ein Wohnhaus mit dazugehörigem Hauptwohnsitz zu begründen. Bei Beendigung des Baurechtsvertrages ist der Urzustand herzustellen. Sollte die Gemeinde die Veräußerung der Liegenschaft, aus wie immer gearteten Gründen beabsichtigen, wird dem Baurechtsträger ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Alle sonstigen Kosten (Planungs-, Vertragserrichtungs-, Verbücherungskosten, etc.) gehen zu Lasten des Baurechtsnehmers und sind im Bauzins nicht enthalten.

TF	jährl. Bauzins	monatl. Bauzins	Eintragungsgebühr 1,1% (einmalig)	Grunderwerbssteuer 3,5% (einmalig)
1	5.746,95	478,91	1.137,90	3.620,58
2	5.709,83	475,82	1.130,55	3.597,19
3	5.271,75	439,31	1.043,81	3.321,20

Der Baurechtszins wird jährlich anhand der VPI 2020 indexiert angepasst.

Die Vertragserrichtung erfolgt durch einen von der Marktgemeinde Harmannsdorf beauftragten Anwalt. Jede Baurechtseinräumung bedarf insbesondere der Genehmigung des Gemeinderats.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge Grundsätzlich die Vergabe der Liegenschaft KG Obergänsersdorf EZ 629 Grst.Nr. 1190/20 (3Teilflächen) mit Baurechtsverträgen beschließen.

Abstimmungsergebnis **21** Zustimmungen
 ... Gegenstimmen
 ... Stimmenhaltungen

Top 17.) KG Mollmannsdorf: Auflassung Eisenbahnkreuzung KM 11,667

Auf der Eisenbahnstrecke Korneuburg - Ernstbrunn soll bei KM 11,67 im Gebiet der KG Mollmannsdorf um Auflassung der Eisenbahnkreuzung angesucht werden. Um weiterhin eine adäquate Anbindung zu gewährleisten, wird ein Güterweg im Nahbereich entsprechend ausgebaut. Die dafür erforderliche Grundanschaffung wird im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt. Die Eisenbahnkreuzung bei KM 11,559 wird durch eine vereinfachte Lichtzeichenanlage gesichert. Die Steigung der Eisenbahnstrecke in diesem Bereich ist für Eisenbahnen sehr steil. Nicht umsonst wird dieser Abschnitt auch Weinviertler Semmering genannt. Bei technisch nicht gesicherten Eisenbahnkreuzungen muss ein Zug die Geschwindigkeit deutlich reduzieren, was bei der Steigung zu massiven Problemen führt.



Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auflassung der Eisenbahnkreuzung KM 11, 67 KG Mollmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 18.) KG Mollmannsdorf: Ankauf einer Teilfläche für die Verbreiterung eines Güterwegs

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Frau **Birgit Pusch**, geboren am 26.07.1979, wohnhaft Laaer Straße 15 Tür 5, 2113 Karnabrunn im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und der

Marktgemeinde Harmannsdorf, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Verbreiterung eines Güterwegs aufgrund der Auflassung einer Eisenbahnkreuzung im Nahbereich der Anschlussbahn der Regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur GmbH.

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt. II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse:

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebenden Ablösesumme lastenfrem in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt. II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25m² wenn die im Pkt. II. angegebene Grund-beanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfremheit

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrem, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das gegenständliche Projekt in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

VI. Zahlung

Katastralgemeinde	Einlagezahl	Grundstück Nr.	Laut Projektplan beanspruchte Fläche in m ²	Preis	Entschädigungsbetrag €/m ² vorbehaltlich der Fertigstellung und Endabrechnung €
Rückersdorf	634	6189	530	11,55€	6.121,50€
GESAMTABLOSE					6.121,50€

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

VII. Verbücherung

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

VIII. Immobilienertragsteuer

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines

behördlichen Eingriffs bzw. Zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

IX. Pflichten der verkaufenden Partei

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

X. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarkung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

XI. Zahlung

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der Raiffeisenbank Kreuzenstein

IBAN AT70 3243 8000 0242 4349, BIC RLNWATW1438

XII. Bedingungen

Dieses Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf.

XIII. Zustimmungserklärung

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Projekt zustimmt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den das vorstehende Übereinkommen beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 19.) KG Würnitz: Bestandsvertrag mit der Ortsjugend Würnitz

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Harmannsdorf - Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf,
(im Folgenden kurz "**Bestandgeber**")
einerseits

und

Jugend Würnitz

ZVR-Zahl: 1147942572 - Sitz: Friedhofstraße 15, 2112 Würnitz
(im Folgenden kurz "**Bestandnehmer**")
andererseits

wie folgt:

Bestandobjekt

Der Bestandgeber ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 1429/6 in EZ 28 KG. 11022 Würnitz (in der Folge "Bestandobjekt").

Der Bestandnehmer nimmt vom Bestandgeber das oben genannte Bestandobjekt in Bestand, wie es in dem dieser Vereinbarung als Beilage./1 beigeschlossenen Plan ersichtlich. Die vermietete Fläche beträgt demnach 1189m².

Verwendungszweck

Das Bestandobjekt wird seitens der Bestandgeberin zur Errichtung eines Containergebäudes inklusive einer Terrasse, welches der Befriedigung der Erfordernisse der Jugend dient, verwendet. Das Gebäude verfügt über Sanitäranlagen und einem Aufenthaltsraum.

Die Bestandnehmerin ist berechtigt, die Betreuung und Nutzung des Areals sowie der zu errichtenden Anlagen durch ihre Mitglieder und sonstige berechnigte Personen zu gestatten und auf ihre Kosten vorzunehmen.

Jede andere Nutzungs- und Verwendungsart der Grundstücksteilflächen ist untersagt.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, das Bestandobjekt in ordnungsgemäÙem Zustand zu erhalten und zu pflegen sowie so zu benützen bzw. benützen zu lassen, dass niemand durch ungebührlichen Lärm gestört wird, und in der Ausübung des Bestandrechtes alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Bestandgeberin abträglich ist. Insbesondere verpflichtet sich die Bestandnehmerin, auf die gesetzlichen Grundlagen in Ausübung der Nutzung des Bestandobjekt Bedacht zu nehmen und diese Einzuhalten.

Veränderungen des Bestandobjekts samt den darauf befindlichen Bauten und Inventar sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin gestattet.

Entgelt

Die Unterbestandgabe erfolgt kostenlos.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Reinigung und winterliche Betreuung (Schneereinigung und Glatteisbestreuung) des zur Liegenschaft gehörigen Gehsteiges gemäß § 93 StVO zu übernehmen.

Vertragsdauer, Kündigung

Das Bestandverhältnis begann mit Vereinsgründung - 10.02.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wichtige Gründe, die die Bestandgeberin zu einer sofortigen Auflösung des Vertrages gemäß §

1118 ABGB berechnigen, sind insbesondere:

- * Verwendung der vermieteten Grundstücksfläche zu anderen Zwecken als im Punkt II. vereinbart,
- * Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages,
- * Sofortige Auflösung des Bestandsvertrages zwischen der Bestandgeberin und deren Vermieterin;
- * Mangelnde Einigung betreffend des Entgelts;

Eine ordentliche Kündigung durch den Bestandgeber ist darüber hinaus nur zulässig, sofern das zwischen dem Bestandgeber und dessen Vermieter abgeschlossene Bestandverhältnis – aus welchen Gründen immer – beendet wird.

Gewährleistung

Das Bestandobjekt wird übergeben wie besichtigt und damit wie es liegt und steht. Sonstige Zusagen / gewährleistungsrechtliche Haftungen werden seitens der Bestandgeberin nicht getroffen bzw. übernommen.

Haftung für Schäden

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass seitens der Bestandgeberin für das vertragsgegenständliche Grundstück keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm verursachten Schäden auch ohne Rücksicht auf sein Verschulden aus eigenem zu beheben und die Bestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Dies gilt sowohl für Schäden am Eigentum dritter Personen als auch für Schäden am Bestandsobjekt selbst.

Von sämtlichen Schadensfällen ist unverzüglich nach Bekanntwerden die Bestandgeberin zu benachrichtigen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsteile verzichten wechselseitig auf die Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Gewährleistung oder Irrtums.

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Bestandsgeber.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, werden hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche, welche der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg vereinbart.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 dem Bestandsvertrag zugestimmt.

Unterschrift: Jugendvertreter

Unterschriften lt. Gemeindeordnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bestandsvertrag mit der Jugend Würnitz beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 20.) KG Hetzmannsdorf: Sondernutzungsvertrag mit der Regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur

SONDERNUTZUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Harmannsdorf, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf

In der Folge kurz „Grundeigentümer“ genannt

und

regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur GmbH

Hauptplatz 1; 2115 Ernstbrunn

In der Folge kurz „Konsenswerber“ genannt

I. Allgemeines

Der Grundeigentümer gestattet dem Konsenswerber auf dessen Ansuchen vom 27. September 2023 die Verlegung eines Erdkabels 4x50mm²+Erdung vom best. EVN „KÜK“ KG Hetzmannsdorf auf Gst. 129/3 EZ 80 über 127/1 EZ 6 zu Gst. 110 EZ 80 weiter zu Gst. 115 EZ 80 zu Gst. 251 EZ 80 bis zur Bahntrasse Gst. 480 EZ 259 der KG Hetzmannsdorf.

Betroffen sind die nachfolgenden Gemeindegrundstücke 129/3, 110, 115, 251 EZ 80 sowie 127/1 EZ 6 KG Hetzmannsdorf lt. beiliegendem Lageplan.

Die verlegte Leitungslänge auf den angegebenen Grundstücken beträgt ca. 250 lfm.

Die geplante Trasse des Erdkabels ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage./1 beigefügten Lageplan, der integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist.

II. Technische Bestimmungen

Die Verlegetiefe des Erdkabels hat mindestens 80 cm zu betragen. Aufbau gemäß EVN-Richtlinien: Erdkabel, Bettungssand, Erder wenn erforderlich, Kabelwarnband.

Bei allfälligen Bohrungen ist die Mindestüberdeckung von 100 cm einzuhalten und ein Überschubrohr zu verwenden.

Vor Baubeginn sind durch den Konsenswerber alle vorhandenen Einbauten zu erheben und besteht die Verpflichtung, sich mit den Einbautenträgern abzustimmen.

Bei einem Abstand vom Künettenrand zu einem bestehenden Objekt von unter 1,0m ist vor Baubeginn vom Konsenswerber eine Beweissicherung zu veranlassen.

Die Künettenverfüllung im Bereich asphaltierter Flächen und Bankette hat lageweise mit geeignetem, verdichtungsfähigem Künettenfüllmaterial zu erfolgen. Es sind die gemäß ÖNORM B5016 geforderten Nachweise für die Verdichtung zu erbringen.

Die obere Verfüllung der Künette hat folgenden Aufbau:

30 cm Frostschutzschicht; 10 cm mechanisch stabilisierte Tragschicht; 10 cm Asphalt AC16 / Deck

Die Asphaltierung hat mit 20cm Übergriff je Künettenrand und Asphaltfugenband zu erfolgen.

Auch in unbefestigten Feldwegen ist ein kompletter Materialtausch vorzusehen (Künettenverfüllung lageweise mit geeignetem, verdichtungsfähigem Künettenfüllmaterial).

Die Oberfläche ist wieder an den Urzustand anzupassen.

Unmittelbar nach den Bauarbeiten ist das benutzte Gelände wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.

Das verlegte Erdkabel ist koordinativ einzumessen. Bestandspläne sind dem Grundeigentümer 3-fach in Papierform und digital als dwg-Datei zu übergeben.

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße/Feldweg sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

Der Beginn der Arbeiten und die endgültige Wiederherstellung der Fahrbahn sind der Gemeinde bekanntzugeben.

III. Kosten und Entgelt

Der Konsenswerber hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen.

Der Konsenswerber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen.

Als Entgelt für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Leitungsrechte sowie als Entschädigung für die Minderung des Verkehrswertes der dienenden Liegenschaften vereinbaren die Vertragsparteien nachstehende, einmalige Abgeltung für 200 – 300 lfm. einen Gesamtbetrag von EUR 2.795,00 (in Worten: zweitausendsiebenhundertfünfundneuzig).

IV. Schlussbedingungen

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Standort des Grundstückseigentümers.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Gemeindestraßengrund.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren hat zur Gänze der Konsenswerber zu tragen.

Unterschrift: Konsenswerber
Unterschriften lt. Gemeindeordnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 21.) ABA: Vergabe Erstellung LIS RW-Kanal Obergänsersdorf und Hetzmannsdorf

Als nächster Bauabschnitt für die Vermessung, Kamerabefahrung, Zustandsbewertung, Digitalisierung und Spülung bzw. Reinigung des Regenwasserkanals ist die Durchführung der zuvor genannten Tätigkeiten in den Katastralgemeinden Obergänsersdorf und Hetzmannsdorf geplant. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtlänge von ca. 17.000 Laufmetern. Die Ingenieurleistungen sollen vom Ziviltechnikbüro Kraner um € 63.660,-- durchgeführt werden. Im Angebot kommen die Stundensätze auf Basis des gemäß Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit 01.01.2023 festgesetzten Basiswerts zur Anwendung. Für das Gewerk der Kamerabefahrung und Spülung ist eine gesonderte Ausschreibung geplant. Die Durchführung der Ausschreibung ist im Angebot des Ziviltechnikbüros Kraner bereits beinhaltet. Die Gesamtkosten für den gegenständlichen Bauabschnitt werden sich gemäß einer bereits durchgeführten Grobkostenschätzung auf ca. € 157.660,-- belaufen. Dem gegenüber stehen in Aussicht gestellte Bundes- und Landesfördermittel in der Höhe von ca. € 42.500,--. Die Gesamtkosten für die Marktgemeinde Harmannsdorf werden somit ca. € 115.160,-- benötigen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an das Ziviltechnikbüro Kraner in der Höhe von € 63.660,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 22.) Anschaffung eines Schnuppertickets (Klimaticket)

Eine Mobilitätsaktion der Marktgemeinde Harmannsdorf zur Förderung des öffentlichen Verkehrs — Klima schonen dank ÖV-Schnupperticket

Nutzungsbedingungen für das VOR-Schnupperticket

Das Schnupperticket ist ein VOR KlimaTicket, eine Jahreskarte für Österreich. Zur Verfügung steht ein Stück dieser Jahreskarte die von allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern von Harmannsdorf - im Bürgerservice - tageweise gratis entliehen werden kann.

Die Fahrkartengültigkeit:

Gültig bei allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Österreich.

Egal ob Sie in den Bus, Zug, U-Bahn oder Straßenbahn (inkl. Wien Kernzone*) einsteigen. Sie haben immer eine gültige Fahrkarte.

* Wien Kernzone: Alle öffentlichen Verkehrsmittel in Wien, ausgenommen Flughafenbus, FlixBus, CAT, WESTbahn, RegioJet und touristische Verkehre

Wer ist ausleihberechtigt?

Die Fahrkarte kann von allen in der Marktgemeinde Harmannsdorf als Hauptwohnsitz gemeldeten Personen für einen Tag gratis ausgeliehen werden (Wochenende und Feiertage gelten als ein Tag). Für jeden Tag steht eine übertragbare Jahreskarte als Schnupperticket zur Verfügung.

Der Ausleihvorgang:

Die Fahrkarte kann beim Bürgerservice der Marktgemeinde Harmannsdorf reserviert werden.

* telefonisch unter 02264/7500-15

* per E-Mail unter buergerservice@harmannsdorf.gv.at oder

* bequem direkt im Online-Kalender (www.schnupperticket.at). Dazu ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und sind frühestens zwei Monate vor der Ausleihung möglich.

Das Schnupperticket ist im Gemeindeamt im vereinbarten Zeitraum abzuholen und auch wieder zurückzubringen.

Abholung:

Das Schnupperticket kann zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr des Nutzungstages abgeholt werden. Bei der Entlehnung werden die Ticketübergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust) mit der Unterschrift bestätigt.

Ab 10.00 Uhr wird das Ticket bei Nicht-Abholung wieder freigegeben.

Ein amtlicher Lichtbildausweis ist erforderlich.

Die Marktgemeinde Harmannsdorf behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karte abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karte ohne Angaben von Gründen bzw. Ersatz von Schadensansprüchen ersatzlos zu stornieren.

Rückgabe:

Die Rückgabe des Tickets hat jeweils am selben Tag unmittelbar nach der Fahrt (durch Einwurf der Fahrkarte in einem mit Namen versehenen Kuvert in den Gemeindeamt Briefkasten) bzw. am Folgetag der Entlehnung jedoch bis spätestens 7.30 Uhr zu erfolgen.

Mehrmalige Entlehnungen

Die Gratisentlehnung ist pro Person auf zwei Entlehnungstage pro Monat bzw. auf drei Entlehnungen pro Jahr (Gültigkeitsdauer des Tickets) beschränkt. Darüber hinaus sind weitere Entlehnungen möglich, jedoch nur kurzfristig bei Verfügbarkeit (Vorreservierungen max. 1 Tag vor dem Termin).

Was ist wenn?

- Beim Verlust der Fahrkarte hat der Entlehnende den Fahrkartenwert zu ersetzen.
- Wird die Fahrkarte nicht zeitgerecht zurückgegeben, so wird dem Fahrkarten-Nutzer eine Verspätungsgebühr von € 50,- verrechnet.
- Kann ein reservierte Karte nicht in Anspruch genommen werden, so ist unverzüglich eine Stornierung im Online-Reservierungs-System vorzunehmen oder das Bürgerservice telefonisch unter 02264/7500-15 zu verständigen.
Im Fall einer unentschuldigtem Nichtabholung behält sich die Gemeinde vor, den Nutzer zu sperren.

Für etwaige Fragen, Unklarheiten bzw. bei Problemstellungen bei der Benutzung der Streckenkarten stehen die Mitarbeiterinnen des Bürgerservices unter der Tel. 02264/7500-15 während der Amtsstunden gerne zur Verfügung.

Datenschutz

Die Marktgemeinde Harmannsdorf als Administrator des Online-Kalenders, ist berechtigt die Daten aller im Kalender eingetragenen Schnupperticket-Nutzer einzusehen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Ankauf von **ZWEI Klimatickets** beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 23.) KG Rückersdorf: Optionsvertrag mit der römisch-katholischen Pfarrpfürnde

Für eine geplante Umwidmung der Liegenschaft GStNr. 5753, EZ 1436, KG 11013 Rückersdorf sind Optionsvereinbarungen mit den Römisch-katholische Pfarrpfürnden Harmannsdorf erforderlich. Im Konkreten soll durch die Umwidmung die Möglichkeit bestehen, auf dieser Liegenschaft einen Nahversorger – (dieser schließt eine eigene Optionsvereinbarung mit den Römisch-katholischen Pfarrpfürnden Harmannsdorf) bzw. eine Gesundheitseinrichtung (Fachärzte z.B. Zahnarzt ... Optionsvertrag Gemeinde) - ansiedeln zu können.

Demnach soll nachstehende Optionsvereinbarung getroffen werden:

OPTIONSVEREINBARUNG **ÜBER DIE EINRÄUMUNG DES RECHTS** **ZUR ANMIETUNG EINER LIEGENSCHAFT**

abgeschlossen zwischen

Römisch-katholische Pfarrpfürnde Harmannsdorf,
vertreten durch die Erzdiözese Wien

Wollzeile 2, 1010 Wien

(im Folgenden kurz: OPTIONSGEBERIN)

und

Marktgemeinde Harmannsdorf

Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf

(im Folgenden kurz: OPTIONSNEHMERIN)

I.

GRUNDLAGEN

7. **Optionsgegenstand:** Liegenschaft GStNr 5753, EZ 1436, KG 11013 Rückersdorf, Bezirksgericht Korneuburg; abzuteilende Grundfläche im Ausmaß von ca. 3.278,00 m² gemäß Beilage ./1 (grün markiert)
8. **Gesamtfläche des Optionsgegenstandes:** ca. 3.278,00 m² (laut Grundbuch)
9. **Bestandzins:**
€ 2,00/m² unbebaute Fläche p.a.
€ 4,00/m² bebaute Fläche p.a.
10. **Optionsfrist:** 31.12.2026
11. Die Einräumung der Option erfolgt unentgeltlich.

II.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die OPTIONSGEBERIN ist Eigentümerin der unter Punkt 1.1 näher bezeichneten Liegenschaft

und räumt hiermit der OPTIONSNEHMERIN das Recht zur Inbestandnahme und Bebauung (Superädifikat) der in Beilage ./1 skizzierten grünen Teilflächen der Liegenschaft ein.

2. Die OPTIONSNEHMERIN beabsichtigt auf dieser Liegenschaft ein Gesundheitszentrum und allenfalls kommunale Infrastruktur samt Parkplätzen zu errichten.
3. Die Option kann von der OPTIONSNEHMERIN jederzeit, jedoch spätestens bis 31.12.2026 ausgeübt werden („Optionszeitraum“). Die Option gilt als rechtzeitig ausgeübt, wenn die OPTIONSNEHMERIN innerhalb des Optionszeitraums mittels eingeschriebenem Brief mitteilt, das Optionsrecht auszuüben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist in Abänderung der Bestimmungen § 862a ABGB das Datum des Poststempels.
4. Im Falle der fristgerechten Ausübung des Optionsrechtes ist die OPTIONSNEHMERIN verpflichtet,
 - a) einen Bestandvertrag entsprechend der Punktation Beilage ./2, der bisher üblichen Bedingungen zwischen den Parteien und auf Wunsch der OPTIONSNEHMERIN in grundbücherlich einverleibungsfähiger Form zu unterfertigen und sämtliche für die grundbücherliche Eintragung erforderlichen Erklärungen abzugeben.
 - b) die Optionsflächen allenfalls auf Wunsch und Kosten der OPTIONSNEHMERIN entsprechend des Plans, Beilage ./1 abzuteilen und die Optionsfläche als neu gebildetes Grundstück in eine neue EZ zu übertragen.
5. Da die für die Errichtung des geplanten Objekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen zum Zeitpunkt der Optionsausübung noch nicht vorliegen und erst geprüft werden muss, inwieweit die zuständigen Behörden – insbesondere Bau-, Gewerbe- und Verkehrsbehörde – zu dem geplanten Projekt die Konsense erteilen, wird vereinbart, dass die OPTIONSNEHMERIN bereits vorab einwilligt, dass in deren Namen (als Grundeigentümerin) Vorgespräche mit den Behörden geführt werden. Die Kosten hierfür trägt die OPTIONSNEHMERIN.
6. Die OPTIONSNEHMERIN verpflichtet sich, alle zur Zweckerreichung notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür notwendigen Ansuchen und Erklärungen an Behörden auf Kosten der OPTIONSNEHMERIN zu stellen, abzugeben und zu unterfertigen.
7. Der OPTIONSNEHMERIN steht das Recht zu, notwendige Bodenuntersuchungen (Bodendichte usw.) auch schon vor Annahme der gegenständlichen Option auf eigene Kosten durchführen zu lassen und zu diesem Zweck sowie für sonstige für notwendige bautechnische Erhebungen das Grundstück zu betreten.
8. Die OPTIONSNEHMERIN verpflichtet sich, für die Optionsdauer jegliche Verhandlungen mit Dritten über die vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu unterlassen (Exklusivität). Sie wird für die Dauer der Optionsfrist keine Verfügungen über den Optionsgegenstand treffen, keine Rechte Dritter begründen und keine baulichen Veränderungen am Bestand vornehmen. Davon ausgenommen ist die Verpachtung zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Möglichkeit einer kurzfristigen Beendigung des Pachtverhältnisses mit Ziehung der Option möglich ist.
9. Sofern Teile der Optionsfläche von der OPTIONSNEHMERIN bereits an die OPTIONSNEHMERIN in Bestand gegeben sind (vor allem Bestandvertrag vom September 2013 betreffend Übungswiese Feuerwehr), werden die bestehenden Bestandflächen entsprechend reduziert. Angestrebt wird im Zuge des Projektes Gesundheitszentrums und Nahversorgung eine Vereinheitlichung der Bestandverträge zwischen der OPTIONSNEHMERIN und der OPTIONSNEHMERIN.
- 10.....Sämtliche Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung dieser Vereinbarung und des nachfolgenden Bestandvertrags verbunden sind, gehen zur Gänze zu Lasten der OPTIONSNEHMERIN, wobei ihr die Wahl des Vertragsverfassers zusteht. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Vertragspartei selbst.
- 11.....Das Optionsrecht erlischt weder durch Rechtsnachfolge seitens der OPTIONSNEHMERIN, noch seitens der OPTIONSNEHMERIN,

wobei letztere auch zur Abtretung ihres Optionsrechtes an Dritte berechtigt ist.

12.....Zu dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Zusätzliche Eintragungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Formerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, behalten die übrigen Bestimmungen unverändert ihre Gültigkeit.

Unterschriften Gemeinde lt. Gemeindeordnung

Unterschrift OPTIONSGBERIN: Römisch-katholische Pfarrpründe Harmannsdorf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den angeführten Optionsvertrag mit den Römisch-katholische Pfarrpründe Harmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 24.) KG Rückersdorf: Kaufansuchen öffentliches Gut Josefine Klaus

Sachverhaltsdarstellung:

In den Niederschriften zu Baubewilligungen vom 16.05.1963 und vom 01.05.1967 von Familie Klaus befinden sich Grenzbestimmungen und Angaben zu Veränderungen von Baufluchtlinien von den damaligen Kommissionen. Der gegenständliche Sachverhalt wird seit dem Jahr 2016 intensiv behandelt. Im Sommer 2023 wurde ein Abbruchbescheid eines Pultdachs auf öffentlichem Gut durch das Landesverwaltungsgericht bestätigt bzw. die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Es wurde eine Frist für die Demolierung festgelegt.

Am Ende der Verhandlung hat der Amtssachverständige für Bautechnik erwähnt, dass solche Sachverhalte oftmals zivilrechtlich gelöst werden können. Auf diese Informationen bezieht sich nun ein neuerliches Kaufansuchen von Frau Klaus, die sich ein Ende dieser Streitigkeiten wünscht.

Der Gemeindevorstand stand dem damaligen Kaufansuchen in seiner Sitzung am 13.09.2016 einstimmig ablehnend gegenüber.

Zwischenzeitlich wurden Unterlagen bzw. Luftbilder vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eingeholt. Auf diesen ist eindeutig ersichtlich, dass die Einfriedungsmauer an der nördlichen Seite entlang des ehemaligen Milchkasinos errichtet wurde und heute noch in dieser Form besteht. Dies wird durch Luftbilder aus dem Jahren 1971 und 1972 belegt. Das ehemalige Milchkasino wurde um 1980 veräußert und abgerissen. Heute befindet sich ein Wohngebäude auf dem Grundstück.

Am Tag der Sitzung wurden Einwendungen gegen den Verkauf von Herrn Leopold Steindl (Kreißlgasse 10, 2111 Rückersdorf) eingebracht und dem Gemeinderat verlesen. Diese konnten aufgrund des Zeitpunktes der Einbringung nicht im Vorfeld im Gemeindevorstand behandelt werden.

Bürgermeister Raicher führt aus, dass in einer weiteren Sitzung des Gemeinderates nach Vorliegen eines Teilungsplanentwurfs die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut gesondert zu beschließen ist. Der Teilungsplan setzt auch eine Grenzverhandlung mit Zustimmung aller angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer voraus. Jede Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut ist an der Amtstafel unter Angabe der genauen Teilfläche kundzumachen. Hierbei können Stellungnahmen eingebracht werden. Aus diesem Grund bleibt die Stellungnahme von Herrn Leopold Steindl vorerst unbehandelt und wird in einer Sitzung des Gemeinderats, wo dieser Sachverhalt neuerlich Thema ist, behandelt.

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf möge die durch Mauern eingegrenzte Teilfläche Frau Klaus gemäß der aktuell gültigen Richtlinie verkaufen und diese Fläche aus dem öffentlichen Gut entlassen.

Beschluss des Gemeinderats: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf möge grundsätzlich die durch Mauern eingegrenzte Teilfläche Frau Klaus gemäß der aktuell gültigen Richtlinie verkaufen und die dafür notwendige weitere Vorgehensweise (Teilungsplan, usw.) soll initiiert werden. Es wird auf die neuerliche Behandlung des Sachverhalts in einer weiteren Sitzung verwiesen, wo auch die bereits vorab eingebrachte Stellungnahme zu behandeln ist.

Abstimmungsergebnis	17	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	4	Stimmenhaltungen	Bürgermeister Ing. Alexander Raicher, Fraktion (Grüne) GR Ing. Franz Neumeyer (ÖVP)

Top 25.) Subventionen

a. Überparteilicher Seniorenclub Würnitz – Vereinsförderung

Der überparteiliche Seniorenclub Würnitz hat um die jährliche Vereinsförderung in der Höhe von € 450,-- angesucht

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an überparteilichen Seniorenclub Würnitz in der Höhe von € 450,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	1	Stimmenhaltungen	GfGR Mag. Karl Wendy (FPÖ)

b. Freiwillige Feuerwehr Hetzmannsdorf – Anschaffung von Einsatzmaterial

Die Freiwillige Feuerwehr Hetzmannsdorf hat um Subvention für Ersatzanschaffungen (Ausgaben in der Höhe von € 5.733,47) angesucht. Laut Förderkatalog wären dies 50% das sind € 2.866,44

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an die FF- Hetzmannsdorf in der Höhe von € 2.866,74 beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	...	Stimmenhaltungen	

c. Dragoner-Regiment – Sternritt (Licht von Bethlehem)

Wie schon in den vergangenen Jahren findet auch heuer wieder Sternritt des Dragonerregiments statt und bringt das Friedenslicht in die KG's Seebarn und Rückersdorf. Auch heuer hat man wieder in einer Persönlichen Vorsprache um Unterstützung angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an das Dragoner Regiment für das Bringen des Friedenslichtes in der Höhe von € 600,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	...	Stimmenhaltungen	

d. TSU NEUMED Obergänsersdorf – Spielbetrieb

Die TSU NEUMED Obergänsersdorf hat um Subvention für den Spielbetrieb angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes Der Gemeinderat möge die Subvention an den TSU-Obergänsersdorf für den Spielbetrieb laut Förderkatalog in der Höhe von € 3.500,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	1	Stimmenhaltungen

GR Ing. Franz Neumeyer (ÖVP)

e. TSU NEUMED Obergänsersdorf – Nachwuchsförderung

Die TSU NEUMED Obergänsersdorf hat um Subvention für 6 Nachwuchsgruppen angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an den TSU-Obergänsersdorf für den Nachwuchs- 6 Gruppen in der Höhe von € 3.600,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

f. TSU NEUMED Obergänsersdorf – Mietkosten Turnhalle

Die TSU NEUMED hat um Subvention für die Mietkosten der Turnhalle in Harmannsdorf in der Höhe von € 2.439,73 angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an den TSU-Obergänsersdorf für die Hallenmiete der NMS Harmannsdorf in der Höhe von € 2.439,73 beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

g. ÖKB Obergänsersdorf – Vereinsförderung

Der ÖKB Obergänsersdorf hat um die jährliche Vereinsförderung in der Höhe von € 450,-- angesucht

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an den ÖKB Obergänsersdorf in der Höhe von € 450,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

h. ÖKB Würnitz – Vereinsförderung

Der ÖKB Würnitz hat um die jährliche Vereinsförderung in der Höhe von € 450,-- angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an den ÖKB Würnitz in der Höhe von € 450,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

i. ÖKB Würnitz – Aufwandsentschädigung

Der ÖKB Würnitz hat für Aufwendungen beim Kriegerdenkmal, Friedhof, etc. um Subvention angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an den ÖKB Würnitz in der Höhe von € 1.500,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

j. Freiwillige Feuerwehr Obergänserndorf – Fahrzeugreparatur

Bei der FF- Obergänserndorf musste ein Schaden an der Druckluftanlage eines Fahrzeuges repariert werden. Kosten € 1.302,65. Es wurde um Förderung angesucht. Laut Förderkatalog wären dies 50% das sind € 651,33

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an die FF- Hetzmannsdorf in der Höhe von € 2.866,74 beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

k. Musik und Gesangsverein Würnitz – Vereinsförderung

Der Musik und Gesangsverein Würnitz hat um die jährliche Vereinsförderung in der Höhe von € 450,-- angesucht

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention an den Musik und Gesangsverein Würnitz in der Höhe von € 450,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	1	Stimmenhaltungen

GfGR Mag. Karl Wendy (FPÖ)

Top 26.) Verordnung über die Bezüge der Gemeindevorstande

Mit Jänner 2024 werden die Bezüge der NÖ- Bürgermeister neu geregelt. In Anlehnung dazu soll nachstehende Verordnung ergehen:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindevorstandinnen und Gemeindevorstande

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt **21,0** % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt **9,5** % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates). Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt **9,5** % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt **6,5** % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt **2,0** % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom ... über ... tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

„Gemeinderat Baumhauer (SPÖ) führt aus, dass er zwar für die Umsetzung der Verordnung in Bezug auf die Struktur der Bezüge der Gemeindemandatare ist, jedoch die im Zuge dessen geplanten Erhöhungen der Bezüge der Gemeindemandatare ablehnt. Vor dem Hintergrund der Rekordinflation hält er eine Gehaltserhöhung vom Gemeinderat für den Gemeinderat in der Höhe von ca. 9 % für ein fatales Zeichen und stimmt deshalb bei der Abstimmung dagegen.“
Originaltext GR Martin Baumhauer

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatare/innen beschließen.

Abstimmungsergebnis	17	Zustimmungen
	2	Gegenstimmen GR Martin Baumhauer (SPÖ), GR Eva Hoffbauer (Grüne)
	2	Stimmenhaltungen GR Wilfried Fasching (Grüne), Dr. Kretschmer (7OBL)

Top 27.) KG Hetzmannsdorf: Mietvertrag TOP 1

Die Wohnung TOP 1 im Feuerwehrhaus in Hetzmannsdorf wird neu vermietet. Nachstehender Mietvertrag wurde erstellt.

HAUPTMIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Harmannsdorf - 2111 Harmannsdorf, Kirchengasse 5 als **Vermieter** einerseits,
und

Frau Nina Kandra, geb. am 27.07.2001 - 2192 Kettlasbrunn, Pappelweg 17 als Mieter
andererseits, wie folgt:

I.

Bestandgegenstand

1)

Der Vermieter ist alleiniger Eigentümer der tieferstehend angeführten Liegenschaft:

```
GRUNDBUCH 11003 Hetzmannsdorf                EINLAGEZAHL      6
BEZIRKSGERICHT Korneuburg
***** ABFRAGEDATUM 2004-10-28
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
109      GST-Fläche              439
          Baufl. (Gebäude)        237
          Baufl. (befestigt)     202  Dorfstr. (Hetzmannsdorf) 1
```

und andere Grundstücke

```
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Marktgemeinde Harmannsdorf
  ADR: 2111
    a Stand 1971 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren)
    b 2989/2004 Veräußerungsverbot
```

2)

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die Dachgeschosswohnung Top 1 im Gemeinde- und Feuerwehrhaus in 2112 Hetzmannsdorf, Dorfstraße 1, im Ausmaß von etwa 95 m².

Der Mietgegenstand besteht aus einem Vorraum, einem Kinderzimmer, einem Schlafzimmer, einem Bad, einem WC, einer Küche, einem Wohnzimmer und einem Abstellraum.

Mitvermietet ist auch die vorhandene Einbauküche, welche sich im Zeitpunkt der Anmietung im mangelhaften Zustand befindet.

Das Gemeinde- und Feuerwehrhaus befindet sich auf dem Grundstück Nr. 109 der KG 11003 Hetzmannsdorf.

Beim gegenständlichen Bestandobjekt handelt es sich um eine Vollaussnahme vom Mietrechtsgesetz gemäß § 1 Abs 2 Z 5 MRG. Der Mietgegenstand befindet sich in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten.

3)

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Wohnzwecken.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4)

Der Mieter hat den Mietgegenstand bereits vor dem Tag des Vertragsabschlusses besichtigt.

5)

Der Mieter bestätigt, einen Energieausweis erhalten zu haben.

II. Vertragsdauer

1)

Das Bestandverhältnis beginnt am 01.10.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für Oktober 2023 ist kein Mietzins gemäß Punkt III. zu bezahlen.

2)

Dem Vermieter sowie dem Mieter kommt zudem das Recht zur außergerichtlichen Aufkündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahresquartals zu.

Die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleibt von der Fristvereinbarung unberührt.

III. Mietzins, Nebenkosten

1)

Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den Nebenkosten und der Umsatzsteuer (USt) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2)

Der monatliche Netto-Hauptmietzins beträgt derzeit 706,50 (in Worten: EURO siebenhundert-sechskommafünzig) zuzüglich derzeit 10% Umsatzsteuer, insgesamt sohin € 777,15.

3)

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Hauptmietzinses vereinbart.

Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020).

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die verlautbarte Indexzahl für den Monat August 2023. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Hauptmietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Bundesanstalt Statistik Österreich angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten.

Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Schriftform.

Der Vermieter ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge vom Mieter innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern.

Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht; ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4)

Unter den Nebenkosten werden jedenfalls die in den §§ 21 – 24 MRG genannten Positionen, darüber hinaus aber auch alle weiteren dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bestandsache entstehenden Kosten - inklusive Steuern, Abgaben und Gebühren - verstanden.

Es gilt als vereinbart, dass dem Vermieter der Hauptmietzins - abgesehen von der darauf entfallenden Steuerbelastung - ungeschmälert erhalten bleiben soll.

Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses, insbesondere auch gegen Glasbruch und Sturmschäden, Feuer- und Leitungswasserschäden und Haftpflicht, zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

Sämtliche Nebenkosten sollen dem Mieter nach Möglichkeit zur direkten Bezahlung - also ohne Zwischenschaltung des Vermieters - vorgeschrieben werden. Sollten derartige Kosten dennoch dem Vermieter vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich der Mieter zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle bis zur Beendigung des Bestandverhältnisses bzw. bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung der Bestandsache entstandenen Nebenkosten; dies auch für den Fall, dass die Abrechnung bzw. Bekanntgabe erst nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Mieter die sonstigen, von ihm verursachten Betriebskosten (wie etwa weitere Energiekosten, Telefon, Telekabel udgl) neben dem genannten Mietzins selbst zu tragen hat.

Der Vermieter ist berechtigt, aus der erlegten Kautions einen Betrag bis zur Höhe einer dann aktuellen Bruttomonatsgesamtmiete zur Sicherstellung einer Nebenkostennachforderung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Endabrechnung, längstens aber bis zum 30. September des der Vertragsauflösung folgenden Jahres, zurückzubehalten.

5)

Der monatliche Bruttogesamtmietzins beträgt derzeit € 777,15 zuzüglich den direkt vorzuschreibenden Nebenkosten.

6)

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist monatlich im Voraus jeweils bis zum 5. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist.

Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart.

7)

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

8)

Der Mieter bestätigt, dass der vereinbarte Hauptmietzins aufgrund der Größe, der Art, der Lage, der Beschaffenheit sowie aufgrund des Ausstattungs- und Erhaltungszustandes des Mietobjektes angemessen und ortsüblich ist. Der Mieter verzichtet auf die Anfechtung dieses Mietvertrages, aus welchem Rechtstitel auch immer.

IV.

Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

1)

Das Bestandobjekt ist vom Mieter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Der Mieter hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw technischen Anlagen sowie Geräte) zu warten und instand zu halten, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche auftretenden Schäden am Mietobjekt auf eigene Kosten zu beheben und das Mietobjekt in keinem schlechteren Zustand bei Mietbeendigung zurückzustellen, als er es übernommen hat. Die gewöhnliche Abnutzung des Bestandobjektes geht zur Lasten des Vermieters.

Kommt der Mieter seinen vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflichten nicht nach, kann der Vermieter nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters vornehmen lassen.

Der Vermieter hat die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zukommenden Pflichten im Zusammenhang mit der Betreuung und Reinigung der Gehsteige wahrzunehmen.

Den Zugang über die Schlossberggasse sowie den Parkplatz hat der Mieter tatsächlich zu betreuen und zu reinigen. Er hält diesbezüglich den Vermieter sowie die Liegenschaftseigentümerin vollkommen schad- und klaglos.

2)

Vom Mieter gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters sowie der Liegenschaftseigentümerin.

Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand hat der Mieter dem Vermieter schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Vermieter alle eigenen Interessen sowie jene der Liegenschaftseigentümerin wahrnehmen kann.

Der Mieter verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird, die auch der Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin bedarf - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen Investitionen.

Auf Wunsch des Vermieters ist bei Beendigung des Mietverhältnisses der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1096, 1097, 1036, 1037 ABGB.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für einen bestimmten Ausstattungszustand, für eine bestimmte Beschaffenheit oder ein bestimmtes Ausmaß des Bestandobjektes. Ausdrücklich ausgeschlossen wird auch die Haftung für Folgeschäden.

3)

Der Vermieter und/oder (ein) von diesem Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Der Vermieter kann den Bestandgegenstand auch gegen Voranmeldung zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsarbeiten an der Sirene im Dachgeschoss betreten.

4)

Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Mieter gegenüber dem Vermieter keine Rechtsfolgen ableiten.

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass durch den Betrieb des Gemeinde- und Feuerwehrhauses (beispielsweise Vereinssitzungen, Feuerwehreinsatz, Sirene etc.) Lärmbelästigungen entstehen können. Einvernehmlich besteht darüber, dass derartige Lärmbelästigungen keine Störungen im bedungenen Gebrauch des Mieters darstellen. Der Mieter verzichtet auf Mietzinsminderungsansprüche, welcher Art auch immer.

5)

Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die diesem durch ihn oder durch die in das Bestandobjekt aufgenommene Personen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.

Behauptet der Mieter eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

6)

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumung des Bestandobjektes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandobjektes, so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass der Mietgegenstand vom Vermieter unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

Die Vertragsteile vereinbaren- ungeachtet darüberhinausgehender Ansprüche - eine Konventionalstrafe in Höhe einer Bruttomonatsgesamtmiete, falls das Bestandobjekt vom Mieter nicht zum vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Räumungstermin übergeben wird.

V.

Untervermietung, Weitergabe; Tierhaltung

1)

Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Bestandsobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben. Die Mitbenützung durch Familienangehörige ist zulässig. Dem Ehegatten wird der außereheliche Lebensgefährte gleichgestellt.

2)

Weiters darf keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters erfolgen.

3)

Die Haltung von Kleintieren (wie Hunden, Katzen und Meerschweinchen) ist gestattet. Im Übrigen ist die Tierhaltung unzulässig.

VI.

Kautio

1)

Der Mieter erlegt bei Vertragsabschluss eine Kautio in Höhe von € 2.331,45 in bar.

2)

Die Kautio dient der Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt oder sonstiger dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile (inklusive damit verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten) sowie weiters als Sicherstellung gemäß Punkt III. 4) letzter Absatz und Punkt IV. 6) dieses Vertrages.

3)

Die Kautio ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles binnen zwei Wochen nach Rückstellung des von den Fahrnissen des Mieters geräumten Bestandsobjektes an diesen zu retournieren; dies vorbehaltlich der Regelung des obigen Vertragspunktes III. 4) letzter Absatz.

VII.

Sonstige Bestimmungen

1)

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

2)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

3)

Solange dem Vermieter nicht eine andere Zustelladresse des Mieters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift des vermieteten Bestandsobjektes mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.

4)

Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten trägt der Mieter.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) der Mieter mit der Bezahlung des Bestandszinses, den Nebenkosten, einer Betriebskostennachforderung, der Umsatzsteuer oder der Indexsteigerung nach geschehener

- Einmahlung dergestalt säumig ist, dass nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist der rückständige Betrag nicht vollständig entrichtet ist,
- b) der Mieter mit der Bestellung der Kaution im Sinne des Punktes VI. dieses Vertrages nach geschehener Einmahlung dergestalt säumig ist, dass nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist die zuvor genannte vertragliche Verpflichtung nicht vollinhaltlich erfüllt ist,
 - c) gegen den Mieter ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
 - d) der Mietgegenstand ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Vermieters untervermietet oder sonst in irgendeiner Art und Weise entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben wurde,
 - e) der Mieter Vereinbarungen dieses Bestandvertrages erheblich verletzt, sohin insbesondere den Bestandgegenstand widmungswidrig verwendet, seiner Instandhaltungspflicht nach geschehener Einmahlung sowie nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nachkommt,
 - f) der Mieter die ihn treffenden Betreuungs- und Reinigungspflichten der Gehsteige erheblich verletzt.

5)

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats abgeschlossen.

Unterschriften Gemeinde lt. Gemeindeordnung

Unterschrift Mieterin

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Mietvertrag für Hetzmannsdorf TOP1 in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 28.) KG Hetzmannsdorf: Mietvertrag TOP 2

Die Wohnung TOP 1 im Feuerwehrhaus in Hetzmannsdorf wird neu vermietet. Nachstehender Mietvertrag wurde erstellt.

HAUPTMIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Harmannsdorf - 2111 Harmannsdorf, Kirchengasse 5
als **Vermieter** einerseits,

und

Herr Michael Janik, geb. am 20.04.1989 - 1220 Wien, Tamariskengasse 102/H80
als **Mieter** andererseits,

wie folgt:

I.

Bestandgegenstand

1)

Der Vermieter ist alleiniger Eigentümer der tieferstehend angeführten Liegenschaft:

GRUNDBUCH 11003 Hetzmannsdorf
BEZIRKSGERICHT Korneuburg

EINLAGEZAHL 6

***** ABFRAGEDATUM 2004-10-28

***** A1 *****
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
 109 GST-Fläche 439
 Baufll. (Gebäude) 237
 Baufll. (befestigt) 202 Dorfstr. (Hetzmannsdorf) 1

und andere Grundstücke

***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Marktgemeinde Harmannsdorf
 ADR: 2111
 a Stand 1971 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren)
 b 2989/2004 Veräußerungsverbot

2)

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die Dachgeschosswohnung Top 2 im Gemeinde- und Feuerwehrhaus in 2112 Hetzmannsdorf, Dorfstraße 1, im Ausmaß von etwa 75 m².

Der Mietgegenstand besteht aus einem Vorraum, einem Kinderzimmer, einem Bad, einem WC, einer Wohnküche, einem Schlafzimmer samt Loggia und einem Arbeitsraum.

Mitvermietet ist auch die vorhandene Einbauküche, welche sich im Zeitpunkt der Anmietung im mängelfreien Zustand befindet.

Das Gemeinde- und Feuerwehrhaus befindet sich auf dem Grundstück Nr. 109 der KG 11003 Hetzmannsdorf.

Beim gegenständlichen Bestandobjekt handelt es sich um eine Vollaussnahme vom Mietrechtsgesetz gemäß § 1 Abs 2 Z 5 MRG. Der Mietgegenstand befindet sich in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten.

3)

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Wohnzwecken.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4)

Der Mieter hat den Mietgegenstand bereits vor dem Tag des Vertragsabschlusses besichtigt.

5)

Der Mieter bestätigt, einen Energieausweis erhalten zu haben.

II.

Vertragsdauer

1)

Das Bestandverhältnis beginnt am 01.10.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2)

Dem Vermieter sowie dem Mieter kommt zudem das Recht zur außergerichtlichen Aufkündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahresquartals zu.

Die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleibt von der Fristvereinbarung unberührt.

III.

Mietzins, Nebenkosten

1)

Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den Nebenkosten und der Umsatzsteuer (USt) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2)

Der monatliche Netto-Hauptmietzins beträgt derzeit 571,50 (in Worten: EURO fünfhundert-einundsiebzigkommafünzig) zuzüglich derzeit 10% Umsatzsteuer, insgesamt sohin € 628,65.

3)

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Hauptmietzinses vereinbart.

Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020).

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die verlautbarte Indexzahl für den Monat August 2023. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Hauptmietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Bundesanstalt Statistik Österreich angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten.

Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Schriftform.

Der Vermieter ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge vom Mieter innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern.

Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht; ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4)

Unter den Nebenkosten werden jedenfalls die in den §§ 21 – 24 MRG genannten Positionen, darüber hinaus aber auch alle weiteren dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bestandsache entstehenden Kosten - inklusive Steuern, Abgaben und Gebühren - verstanden.

Es gilt als vereinbart, dass dem Vermieter der Hauptmietzins - abgesehen von der darauf entfallenden Steuerbelastung - ungeschmälert erhalten bleiben soll.

Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses, insbesondere auch gegen Glasbruch und Sturmschäden, Feuer- und Leitungswasserschäden und Haftpflicht, zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

Sämtliche Nebenkosten sollen dem Mieter nach Möglichkeit zur direkten Bezahlung - also ohne Zwischenschaltung des Vermieters - vorgeschrieben werden. Sollten derartige Kosten dennoch dem Vermieter vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich der Mieter zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle bis zur Beendigung des Bestandverhältnisses bzw. bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung der Bestandsache entstandenen Nebenkosten; dies auch für den Fall, dass die Abrechnung bzw. Bekanntgabe erst nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Mieter die sonstigen, von ihm verursachten Betriebskosten (wie etwa weitere Energiekosten, Telefon, Telekabel udgl) neben dem genannten Mietzins selbst zu tragen hat.

Der Vermieter ist berechtigt, aus der erlegten Kautions einen Betrag bis zur Höhe einer dann aktuellen Bruttomonatsgesamtmiete zur Sicherstellung einer Nebenkostennachforderung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Endabrechnung, längstens aber bis zum 30. September des der Vertragsauflösung folgenden Jahres, zurückzubehalten.

5)

Der monatliche Bruttogesamtmietzins beträgt derzeit € 628,65 zuzüglich den direkt vorzuschreibenden Nebenkosten.

6)

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist monatlich im Voraus jeweils bis zum 5. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist.

Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart.

7)

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

8)

Der Mieter bestätigt, dass der vereinbarte Hauptmietzins aufgrund der Größe, der Art, der Lage, der Beschaffenheit sowie aufgrund des Ausstattungs- und Erhaltungszustandes des Mietobjektes angemessen und ortsüblich ist. Der Mieter verzichtet auf die Anfechtung dieses Mietvertrages, aus welchem Rechtstitel auch immer.

IV.

Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

1)

Das Bestandobjekt ist vom Mieter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Der Mieter hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen sowie Geräte) zu warten und instand zu halten, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche auftretenden Schäden am Mietobjekt auf eigene Kosten zu beheben und das Mietobjekt in keinem schlechteren Zustand bei Mietbeendigung zurückzustellen, als er es übernommen hat. Die gewöhnliche Abnutzung des Bestandobjektes geht zu Lasten des Vermieters.

Kommt der Mieter seinen vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflichten nicht nach, kann der Vermieter nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters vornehmen lassen.

Der Vermieter hat die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zukommenden Pflichten im Zusammenhang mit der Betreuung und Reinigung der Gehsteige wahrzunehmen. Den Zugang über die Schlossberggasse sowie den Parkplatz hat der Mieter tatsächlich zu betreuen und zu reinigen. Er hält diesbezüglich den Vermieter sowie die Liegenschaftseigentümerin vollkommen schad- und klaglos.

2)

Vom Mieter gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters sowie der Liegenschaftseigentümerin.

Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand hat der Mieter dem Vermieter schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Vermieter alle eigenen Interessen sowie jene der Liegenschaftseigentümerin wahrnehmen kann.

Der Mieter verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird, die auch der Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin bedarf - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen Investitionen.

Auf Wunsch des Vermieters ist bei Beendigung des Mietverhältnisses der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1096, 1097, 1036, 1037 ABGB.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für einen bestimmten Ausstattungszustand, für eine bestimmte Beschaffenheit oder ein bestimmtes Ausmaß des Bestandobjektes. Ausdrücklich ausgeschlossen wird auch die Haftung für Folgeschäden.

3)

Der Vermieter und/oder (ein) von diesem Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Der Vermieter kann den Bestandgegenstand auch gegen Voranmeldung zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsarbeiten an der Sirene im Dachgeschoss betreten.

4)

Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Mieter gegenüber dem Vermieter keine Rechtsfolgen ableiten.

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass durch den Betrieb des Gemeinde- und Feuerwehrhauses (beispielsweise Vereinssitzungen, Feuerwehreinsatz, Sirene etc.) Lärmbelästigungen entstehen können. Einvernehmlich besteht darüber, dass derartige Lärmbelästigungen keine Störungen im bedungenen Gebrauch des Mieters darstellen. Der Mieter verzichtet auf Mietzinsminderungsansprüche, welcher Art auch immer.

5)

Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die diesem durch ihn oder durch die in das Bestandobjekt aufgenommene Personen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.

Behauptet der Mieter eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

6)

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumung des Bestandobjektes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandobjektes, so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass der Mietgegenstand vom Vermieter unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

Die Vertragsteile vereinbaren- ungeachtet darüber hinausgehender Ansprüche - eine Konventionalstrafe in Höhe einer Bruttomonatsgesamtmiete, falls das Bestandobjekt vom Mieter nicht zum vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Räumungstermin übergeben wird.

V.

Untervermietung, Weitergabe; Tierhaltung

1)

Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

Die Mitbenützung durch Familienangehörige ist zulässig. Dem Ehegatten wird der außereheliche Lebensgefährte gleichgestellt.

2)

Weiters darf keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters erfolgen.

3)

Die Haltung von Kleintieren (wie Hunden, Katzen und Meerschweinchen) ist gestattet. Im Übrigen ist die Tierhaltung unzulässig.

VI.

Kaution

1)

Der Mieter erlegt bei Vertragsabschluss eine Kaution in Höhe von € 1.885,95 in bar.

2)

Die Kautions dient der Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt oder sonstiger dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile (inklusive damit verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten) sowie weiters als Sicherstellung gemäß Punkt III. 4) letzter Absatz und Punkt IV. 6) dieses Vertrages.

3)

Die Kautions ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles binnen zwei Wochen nach Rückstellung des von den Fahrnissen des Mieters geräumten Bestandsobjektes an diesen zu retournieren; dies vorbehaltlich der Regelung des obigen Vertragspunktes III. 4) letzter Absatz.

VII.

Sonstige Bestimmungen

1)

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

2)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

3)

Solange dem Vermieter nicht eine andere Zustelladresse des Mieters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift des vermieteten Bestandsobjektes mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.

4)

Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten trägt der Mieter.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) der Mieter mit der Bezahlung des Bestandszinses, den Nebenkosten, einer Betriebskostennachforderung, der Umsatzsteuer oder der Indexsteigerung nach geschehener Einmahnung dergestalt säumig ist, dass nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist der rückständige Betrag nicht vollständig entrichtet ist,
- b) der Mieter mit der Bestellung der Kautions im Sinne des Punktes VI. dieses Vertrages nach geschehener Einmahnung dergestalt säumig ist, dass nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist die zuvor genannte vertragliche Verpflichtung nicht vollinhaltlich erfüllt ist,
- c) gegen den Mieter ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- d) der Mietgegenstand ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Vermieters untervermietet oder sonst in irgendeiner Art und Weise entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben wurde,
- e) der Mieter Vereinbarungen dieses Bestandsvertrages erheblich verletzt, sohin insbesondere den Bestandsgegenstand widmungswidrig verwendet, seiner Instandhaltungspflicht nach geschehener Einmahnung sowie nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nachkommt,
- f) der Mieter die ihn treffenden Betreuungs- und Reinigungspflichten der Gehsteige erheblich verletzt.

Unterschriften Gemeinde lt. Gemeindeordnung

Unterschrift Mieterin

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Mietvertrag für Hetzmannsdorf TOP 2 in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 29.) Nachbesetzung Ausschüsse

Nach dem Ausscheiden der Gemeinderätin Sandrina Lehner (ÖVP) soll der neue Gemeinderat David Nebenführ (ÖVP) die frei gewordenen Plätze in den Ausschüssen nachbesetzen. Diese sind: Ausschuss für Schulen und Kindergärten, Mittelschulgemeinde u. Musikschulverband.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat die Nachbesetzung in den Ausschüssen durch Herrn GR Nebenführ David beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	1	Stimmenhaltungen GR David Nebenführ

Herr GfGR Mag. Karl Wendy (FPÖ) wird statt Frau Elisabeth Ströhm (FPÖ) künftig in den Wirtschaftsausschuss wechseln.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat die Nachbesetzung in den Ausschüssen durch Herrn GR Nebenführ David beschließen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	1	Stimmenhaltungen GfGR Mag. Karl Wendy

Top 30.) Heizkostenzuschuss 2023/2024

Der Heizkostenzuschuss 2023/2024 wird auch heuer wieder lt. Förderkatalog analog den Richtlinien der NÖ Landesregierung in der Höhe von € 150,-- ausbezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Heizkostenzuschuss 2022/2023 in der Höhe von € 150,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 31.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Vizebürgermeisterin Anneliese Nebenführ:

AUSSCHUSSSITZUNG FÜR EHRENAMT, FEUERWEHRWESEN, VERANSTALTUNGEN, SPORT UND KULTUR 22. November 2023

Bericht der letzten FF – Kommandositzung: Kommandanten haben ihre Budget – Vorhaben abgegeben € 91.730,00 50% € 45 865,00

Alle haben über die vielen Veranstaltungen berichtet, die alle gut angenommen wurden. Neue Veranstaltungen wurden aufgenommen

Vorgehensweise Tanklöschfahrzeug Obergänsersdorf

Lt. Matrix ist das Tanklöschfahrzeug herausgefallen – 24 Jahre alt
Tank wird gefördert – 2019 schon im Gemeinderat beschlossen
Land macht für 48 Fahrzeuge eine Ausschreibung – 65% bezahlt Land 35% Feuerwehr
Bezirk Korneuburg bekommt 2 Stk. – sollte Obergänsersdorf dabei sein – ist aber noch
nicht sicher Sonst Je 1/3 Land, Gemeinde, Feuerwehr - Ausschreibung noch offen –
welches Fabrikat

Planung Gemeindepunschstand am 7.12.2023

Veranstaltungskalender ist im Aufbau – sind bereits 90 Veranstaltungen gemeldet

Planung Kulturfest 2024

2 Tagesfest am Waldteich

Freitag: Kabarettist

Samstag: Musikvereine

50+ Jahre Mittelschule soll im Mai oder Juni veranstaltet werden.

GFGR Ronald Martin berichtet:

Aufgrund dessen, dass ich Vater geworden bin, wurde die Sitzung auf Jänner 2024 verschoben. In dieser werden zahlreiche Themen besprochen und Lösungsvorschläge erarbeitet.

GFGR Mag. Karl Wendy berichtet:

Bericht öffentliche Dienstleistungen.

Mangels neuer Themen seit der letzten GR-Sitzung keine weitere Ausschusssitzung erforderlich.

Ergänzend der versprochene Bericht zur Abfallverbandssitzung:

Eine weitere Auswertung zur Auswirkung gelber Sack auf Restmüll kommt erst mit der Jahresabrechnung und brachte daher vorerst keine neueren Erkenntnisse.

Der Voranschlag 2024 (€ 4.277.000,-) wird ausgeglichen sein und begründet keine höheren Gebühren für die Haushalte.

Der Verband hat keine Schulden.

(Originaltext Mag. Karl Wendy, GenMjr iR)

GFGR Peter Schagerl berichtet:

Der Obmann für den Ausschuss Volksschule und Kindergarten Peter Schagerl berichtet, dass letzte Woche eine Besprechung mit den Kindergartenleiterinnen stattgefunden hat, am Tag darauf wurde eine Ausschusssitzung abgehalten.

Der Pilotbetrieb mit den 2-jährigen Kindern läuft sehr gut. Die Einschreibung für das neue Kindergartenjahr 2024/2025 wurde für den 17. Jänner terminisiert, das betrifft alle Kinder im Zeitraum Juni 2024 bis Juni 2025 den 2. Geburtstag erreichen. Nach erfolgter Einschreibung kann die Einteilung der Gruppen vorgenommen werden.

Einschreibung für die Volksschule ist am 24. Jänner 2024.

Mit den Leiterinnen wurde auch der Sommerbetrieb besprochen, wir behalten die Vorgehensweise des heurigen Jahres bei, d.h. in der 4. Und 5. Ferienwoche werden alle Kinder im Kindergarten Rückersdorf zusammengezogen, die 6. Ferienwoche ist wieder Schließwoche, das ist von 05.08. bis 09.08.2024.

Im Ausschuss haben wir uns einerseits intensiv mit dem Thema „Kindergartenbus“ und andererseits mit der eventuellen Errichtung einer „Tagesbetreuungseinrichtung“.

Laut den eingeholten Angeboten von Transportunternehmen gibt es kein Unternehmen, das von den Kosten günstiger ist als die derzeitige Lösung.

Grundsätzlich bekennen wir uns zur Fortführung des Busses, wir wollen aber dennoch möglichst kostensparend agieren. Eine Möglichkeit wäre die Anschaffung eines gemeindeeigenen Busses. Wir besitzen als Gemeinde aktuell einen Bus, der eher wenig genutzt wird und eines unserer ältesten Fahrzeuge (mit Baujahr 2007) im Bestand ist. Dieser könnte durch einen Elektrobus ersetzt werden. Die Anschaffung eines Schul- und Kindergartenbusses würde vom Land mit 25%, max. 50.000,- € gefördert.

Weiters könnten wir für den Bus Sponsoren suchen und mit deren Werbung versehen. Das Personal könnten wir vom derzeitigen Busunternehmen leasen oder wir stellen jemanden dafür ein.

Zu bedenken ist, dass mit dem Bus, auch derzeit, täglich das Essen vom Kindergarten Rückersdorf zu den beiden anderen Kindergärten transportiert wird.

Das derzeitige Minus bei der Finanzierung des Busses könnte auch durch die zusätzlichen Mittel aus den Finanzausgleich des Bundes (=Zukunftsfond) egalisiert werden, da nach momentanem Stand pro bestehender Kindergartengruppe 10.000,- € hinzukämen, da sind 90.000,- €.

TBE - Betreffend einer eventuellen Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder von 1 Jahr bis 3 Jahre gibt es bereits konkrete Adaptierungspläne für das ehemalige „Hortgebäude“ (zuletzt Musikschule) mit einer entsprechenden Kostenschätzung für die Umbau-, sprich Sanierungsarbeiten. Die TBE würden wir in einem Gemeindeverbund mit den Gemeinde Großrußbach und Stetten betreiben, mit einer Maximalauslastung von 4 Gruppen mit jeweils 15 Kindern.

Die Bewilligung für den Betrieb einer 4-gruppige TBE wurde seitens des Landes erteilt. Für den laufenden Betrieb (Personalkosten) liegt uns ebenfalls ein konkretes Angebot vor. Nach Abzug aller Förderungen und Zuschüsse durch das Land bleibe uns ein Delta von 277.000,- €, die wir als Gemeinde bzw. Gemeinden stemmen müssten.

Mit den in Aussicht gestellten, zusätzlichen Fördermitteln aus dem Zukunftsfond von 30.000,- € je Gruppe kann der Aufwand für die Gemeinde minimiert werden, allerdings fehlen dazu noch die genauen Ausgestaltungen für die Abholung dieser Mittel.

Weiters könnte man noch an den Öffnungszeiten schrauben und diese vermindern, was sich positiv auf die Kosten auswirken würde.

Alternativ könnte die Inbetriebnahme nur einer TBE-Gruppe mit einer Belegung von maximal 15 Kinder in Form eines befristeten Probetriebs erfolgen. Dazu könnten Container angemietet werden. Für dieses Versuchsprojekt würden wir das Personal selbst anstellen. Die genauen Kosten werden erhoben.

Ein längerfristiger Betrieb ist von der Dauer der Förderungen abhängig, endgültige Entscheidungen können erst nach Feststehen der Förderkriterien für den Zukunftsfonds getroffen werden.

(Originaltext GfGR Peter Schagerl)

**GFGR Ing. Roman Kamleitner berichtet:
siehe TOP 10.)**

GFGR Martin Eichberger berichtet:

Bezirk Korneuburg ISTmobil – ACHTUNG Änderungen mit 1.12.2023

Seitens der NÖ Landesregierung wurde Anfang 2023 beschlossen, dass in einem Testbetrieb im Ausmaß von einem Jahr (ab 1.4.2023) der Komfortzuschlag für die Nutzung von Anrufsammeltaxis (AST) vom Land NÖ übernommen wird und somit für den Kunden entfällt.

Laufende Evaluierungen haben gezeigt, dass der Wegfall des Komfortzuschlages, neben dem offensichtlichen Vorteil des vergünstigten Tickets für den Fahrgast, auch einige Nachteile mit sich gebracht hat. So wurde beispielsweise festgestellt, dass vermehrt Fahrten gebucht wurden, die

häufig weder angetreten noch storniert wurden. Dadurch standen die Fahrzeuge in diesen Fällen nicht mehr für tatsächlich notwendige Beförderungen zur Verfügung. Dieser Umstand führte dann zu überlangen Wartezeiten und wiederholten Fahrtausfällen. Da Anrufsammeltaxis eine wichtige Ergänzung zu Bahn und Bus in einem Flächenbundesland wie Niederösterreich darstellen, ist es essenziell, dass deren Verlässlichkeit auch gewährleistet werden kann. Es muss seitens des Landes sichergestellt sein, dass ein AST-System nicht unter Qualitätseinbußen aufgrund unpassender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen leidet.

Nach 6-monatiger Evaluierung sind daher die AST-Region „[Bezirk Korneuburg ISTmobil](#)“ und das Land NÖ übereingekommen, dass die Qualität des AST-Verkehrs schnellstmöglich wiederherzustellen ist! Dem Fahrgast muss die Sicherheit gewährt werden, dass benötigte Fahrten auch buchbar sind und verlässlich durchgeführt werden! Um dies zu erreichen wird der tarifliche **Testbetrieb mit 1.12.2023 beendet**.

Damit kann ein geregelter und verlässlicher AST-Verkehr weiterhin angeboten werden.

Für den Fahrgast bedeutet dies, dass in den Anrufsammeltaxis von „[Bezirk Korneuburg ISTmobil](#)“ ab 1.12.2023 wieder die **vormals üblichen Tarife gelten und der Komfortzuschlag wieder vom Fahrgast zu entrichten** ist. D.h. der Komfortzuschlag ist in Höhe von EUR 2,00 tagsüber bzw. EUR 4,00 in der Nacht, ergänzend zum VOR-Tarif, ab 1.12.2023 wieder selbst zu entrichten. Zeitkarten wie Jahreskarten, VOR-Klimatickets oder Klimatickets Österreich werden weiterhin anerkannt, sodass in Verbindung damit nur der Komfortzuschlag für die AST-Fahrt anfällt.

Der ab 1.12.2023 geltende Tarif inkl. Komfortzuschlag wird auf der Website von ISTmobil und den Websites der beteiligten Gemeinden rechtzeitig veröffentlicht.

(Originaltext Martin Eichberger)

Bürgermeister Ing. Alexander Raicher berichtet über die nachfolgend angeführten Themen:

- **Finanzielle Situation**
 - Es wurde in den letzten Wochen intensiv am Nachtragsvoranschlag sowie am Vorschlag 2024 gearbeitet.
 - Aktuell wird auf die genauen landesspezifischen Richtlinien für die Abholung finanzieller Mittel aus dem Zukunftsfonds des neuen Finanzausgleiches gewartet.
- **Mittelschule Harmannsdorf**
 - Bei Mittelschule ist ein um Um- und Zubau geplant. Aktuell wird ein Vorprojekt durchgeführt. Am 05.12.2023 findet die nächste Ausschusssitzung für die Besprechung der weiteren Vorgehensweise statt.
- **Musikschule Weinviertel Mitte**
 - Am 05.12.2023 findet das traditionelle Nikolo-Konzert der Musikschule Weinviertel Mitte im Gemeindezentrum Großrußbach statt.
- **Mittagessen „Schulische Tagesbetreuung“**
 - Die neuerliche Erhöhung des Mittagessens für die schulische Tagesbetreuung von 5,30€ auf 5,60€ des Gasthaus Steinackers wird durch die Marktgemeinde Harmannsdorf abgedeckt.
 - Ab dem Schuljahr 2024/25 wird die Kindergartenküche auch das Mittagessen für die schulische Tagesbetreuung und die Mittelschule Harmannsdorf produzieren.
- **WhatsApp-Service**
 - Die Einführung eines WhatsApp-Services für die Bürgerinnen und Bürger ist geplant.
- **Sanierung Kläranlage**
 - Die elektrotechnische Sanierung der Kläranlage wurde abgeschlossen.
 - Im Zuge des Projekts wurde auch die Kläranlage innen ausgemalt.
- **Topothek**

- Es wurde die Erstellung der Topothek fortgesetzt. Im Q1/2024 ist der geplante Go-Live-Termin.
- Es ist auch die Durchführung von „Topothek-Stammtischen“ geplant.
- Bepflanzungen im Gemeindegebiet
 - Noch im Dezember ist die Pflanzung zahlreicher Bäume und Sträucher im öffentlichen Raum im gesamten Gemeindegebiet geplant.
- Öffentliche Mistkübel
 - Im Jänner 2024 ist die Auslieferung von 50 öffentlichen Mistkübeln geplant.
- Veranstaltungskalender 2024
 - Der Veranstaltungskalender für das Jahr 2024 befindet sich in Fertigstellung und soll der Weihnachtsgemeindezeitung beigelegt werden.
- „50+4 Jahre“ Mittelschule
 - Nächstes Jahr ist die Nachholung der Feierlichkeiten zum 50-jährigen Jubiläum geplant. Die weiteren Details folgen zeitnah.
- Rückhaltebecken Obergänsersdorf
 - Es können sowohl das Becken in der Herbersteingasse als auch im Mühlweg im nächsten Kalenderjahr durch die Wasserbauabteilung 3 des Landes Niederösterreich umgesetzt werden.
 - Im November fand die wasserrechtliche Verhandlung für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens im Mühlweg statt.
- Waldbewirtschaftungsplan
 - Die Erstellung des Waldbewirtschaftungsplans befindet sich in Erstellung. Mit der Fertigstellung kann im April 2024 gerechnet werden.
 - Am Freitag, den 27. Oktober 2023 fand die Holzlizitation in Obergänsersdorf statt. Herr OV Martin Eichberger hat sich federführend um die Abwicklung gekümmert.
- Raumordnung
 - Es wurde mit der PV-Abschichtung für Agro-PV-Anlagen und der 26. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) begonnen.

Bgm. Alexander Raicher wünscht allen Gemeinderäteinnen und Gemeinderäten sowie allen Zuhörerinnen und Zuhörern einen schönen Abend, eine besinnliche Adventzeit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr anliegen, endet die Sitzung um 22:55 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am xx.03.2023
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Vizebürgermeister

.....
Gf. Gemeinderat ÖVP

.....
Gf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gf. Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat 7-OBL

.....
Gemeinderat GRÜNE